



Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **H. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **M. 2,50.**

Inhalt:

	Seite	Seite
Für den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.		
Gefehgebung und Verwaltung. Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts. — Arbeitsmarkt und Militärpersonen — Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes	389	Ausbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Halle a. E.
Statistik und Volkswirtschaft. Holländische Arbeiter in England	392	2. Weiterbewegung. Die Gewerkschaften im Großen Hauptquartier. — Gewerkschaftliches aus Ausland. — Aus den deutschen Gewerkschaften
Wirtschaftliche Rundschau	395	Aus Unternehmenskreisen. Eine Aktion der Scharfmacher
Kriegsfürsorge. Eine Kriegsbeschädigtenstatistik.	396	Gewerbegerichtliches. Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte
		Literarisches. Literatur für Feld und Lazarette. — Neuerscheinene Bücher und Schriften

Für den Uebergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft.

Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen und Angestelltenverbände haben ein Programm von Forderungen für die Uebergangswirtschaft aufgestellt und dem Bundesrat und Reichstag in Form einer Petition am 30. Juni 1917 unterbreitet. Die Forderungen sind in sieben Gruppen eingeteilt, die die allgemeinen wirtschaftlichen Maßnahmen, die Lebensmittelversorgung, die Arbeitsvermittlung, die Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, die Regelung der Arbeiterverhältnisse und des Arbeiterschutzes, die Hilfeleistungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige und die Wohnungsfürsorge umfassen. Den Forderungen ist eine längere Begründung beigegeben, der wir aus Gründen des Raummangels die Wiedergabe an dieser Stelle versagen müssen. Die Forderungen haben folgenden Wortlaut:

I. Wirtschaftliche Maßnahmen.

1. Für das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft sowie für den Wirtschaftsausschuß im Reichsamt des Innern sind zur Mitarbeit Vertreter aus den Gewerkschaftsgruppen und den Arbeitsgemeinschaften der Angestelltenverbände der wichtigsten Industrie- und Gewerbegruppen zu berufen. Desgleichen ist der Beirat des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft durch Vertreter aus diesen Organisationsgruppen in gleicher Weise zu ergänzen.

2. Das Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft regelt bis zur Wiederkehr normaler Wirtschaftsverhältnisse die gesamte Ein- und Ausfuhr. Beim Friedensschluß ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Deutsche Reich eine genügende Anzahl von Gegenforderungen zur Deckung des Eigenbedarfs erhält. Sodann ist die Ausfuhr solcher Erzeugnisse zu fördern, die nicht unbedingt für den Inlandsbedarf notwendig sind.

3. Die Einfuhrerlaubnis ist von der Genehmigung des Reichskommissariats abhängig zu machen. Soweit für die Genehmigung von Ein- und Ausfuhr Gesellschaften bestellt werden, sind diese einer ständigen Kontrolle des Reichskommissariats zu unterwerfen. Bei dieser Kontrolle haben Vertreter von

Arbeitern und Angestellten der betreffenden Industrie- und Gewerbegruppen mitzuwirken.

Beim Einkauf haben diese Gesellschaften die gegenseitige Konkurrenz ihrer Einkäufer auszuscheiden und möglichst günstige Abschlüsse zu fördern.

Der Gewinn dieser Gesellschaften darf eine bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals nicht überschreiten. Eine Verschleierung der Gewinne muß verhindert werden. Die Geschäftsbearbeitung der Gesellschaften ist der öffentlichen Kontrolle zu unterstellen.

Gesellschaften der vorstehend gekennzeichneten Art dürfen nur insoweit und solange bestehen, als es die Wiederinstandsetzung der Volkswirtschaft unbedingt notwendig macht.

4. Die Ausfuhr von Erzeugnissen, für die auf dem Inlandsmarkt ein Mangel besteht, kann von der Genehmigung des Reichskommissariats abhängig gemacht werden.

5. Die deutschen See- und Binnenschiffahrtsunternehmen haben sich den Anordnungen des Reichskommissariats für Uebergangswirtschaft zu unterstellen. Insbesondere sind von dem Reichskommissariat die Tariffähigkeit, die Festsetzung von Routen und die Verwendung des Frachtraums zu genehmigen. Die Verfrachtung wird unter Bevorzugung der dringend gebrauchten Rohstoffe und Lebensmittel erfolgen müssen.

6. Der Ausbau der Binnenwasserstraßen ist sofort in Angriff zu nehmen und hat nach einheitlichen Grundrissen durch das Reich zu erfolgen. Desgleichen ist die Verwaltung und der Betrieb einer Reichsleitung zu unterstellen.

7. Die für die einzelnen Industrien gebildeten Kriegsgesellschaften haben unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und des Bedarfs der Betriebe die Rohstoffe und Halbfabrikate zu verteilen. Das gilt sowohl für die vom Ausland eingeführten, als im Inland erzeugten Waren. Der Verteilungsplan ist dem Reichskommissariat für Uebergangswirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

8. Zur Unterstützung der Aufgaben der Uebergangswirtschaft, zur Sammlung von Materialien über wirtschaftliche Verhältnisse und zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden, Wünschen und Anträgen errichtet das Reichskommissariat in den einzelnen Bundesstaaten, in Preußen für den

zum Abschluß gekommen sind, beweist der feste Bestand des mittelalterlichen Burgvertrages. Wann es zusammenstürzen wird, muß die kommende Zeit eines „neuen Deutschland“ lehren.

Nicht so rigoros wie die Herren der schwarzen Diamanten sind die Nachbarn der Metallindustrie. Wenn sie den behördlichen Arbeitsnachweis nicht in dem Maße in Anspruch nehmen, wie es wünschenswert ist, so war das bisher in den Verhältnissen begründet. Die Werke haben zeitweilig großen Bedarf an Arbeitskräften. Um diesen möglichst schnell zu decken, wurde meist der Weg eingeschlagen, Agenten in Anspruch zu nehmen, ein Weg, den auch häufig die Zechen benutzt haben. Als wenige Monate nach Beginn des Krieges naturgemäß eine dringliche Nachfrage nach Arbeitskräften in den Rüstungsbetrieben einsetzte und diese auf die übliche Weise nicht zu beschaffen waren, fanden Werke wie Krupp es nicht unter ihrer Würde, bei den Leitungen des Metallarbeiterverbandes anzuklopfen. Nicht so die Kohlenparone. Sie beharren in jeder Beziehung auf ihrem alten Herrenstandpunkt.

Die Stellung zu Streiks und Ausperrungen hat bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen naturgemäß viel Kopfschmerzen verursacht. Sie ist zugestandenermaßen infolge ihrer vorgeblichen bzw. ausgesprochenen Unparteilichkeit nicht so einfach wie mancher denkt. Unternehmer wie Arbeiter verlangen gleichermaßen die Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen, die regelmäßig kollidieren. Anscheinend hat man sich in Westfalen dem Nichtspruch des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, der da lautet: „Ausperrungen und Streiks, beides existiert für uns nicht!“ nicht angegeschlossen. Man hat vielmehr den Standpunkt praktiziert, daß bei Ausständen wohl die Tätigkeit nicht eingestellt werden soll, aber, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, die Sachlage den Beteiligten mitzuteilen sei. Das entspricht dem, was die Generalkommission als Minimum der gewerkschaftlichen Forderungen einer unparteiischen Handhabung aufgestellt hat und das aufzustellen ist.

Was die Praxis der ministeriell angeordneten paritätischen Zusammenfassung der öffentlichen Arbeitsnachweise anbelangt, so ist sie längst nicht überall durchgeführt. Sehr zu wünschen läßt die Heranziehung freigewerkschaftlicher Vertreter übrig. Man läßt sich meist noch von dem Gedanken leiten, daß die Beteiligung von Arbeitern überhaupt genüge. Infolgedessen ist die Wahl der Arbeiter meist eine ganz willkürliche. So weit an den Orten Gewerkschaftsstarke oder doch freigewerkschaftliche Organisationen bestehen, haben diese noch nicht allerorten die Wichtigkeit der Arbeitsnachweise begriffen und lassen die Zügel oft locker am Boden schleifen. Hier muß eine gründliche Wandlung Platz greifen.

Um ein Bild über den Umfang der Arbeitsvermittlung als solcher und über den Stand des Arbeitsmarktes in Westfalen zu geben, seien folgende Daten angeführt. Blickartig erleuchtet wird die Situation durch den Umstand, daß im Jahre 1913 auf 100 offene Stellen 147,7 Arbeitsgesuche entfielen, dagegen im Jahre 1915 nur noch 83,6. Die Gesamtzahl der Arbeitsuchenden ist von 226 076 im Jahre 1914 auf 106 561 im Jahre 1915 zurückgegangen. Entsprechend der Arbeitsmarktlage kommen für diese Abnahme nur die

männlichen Arbeitsuchenden in Frage, deren Zahl den starken Rückgang von 206 495 im Jahre 1914 auf 72 483 im Jahre 1915 zu verzeichnen hatte, während der größere Andrang auf den weiblichen Arbeitsmarkt in einer Verdoppelung der Zahl der weiblichen Arbeitsuchenden von 19 581 (1914) auf 34 078 (1915) zum Ausdruck kommt. Auch die Gesamtzahl der offenen Stellen ist zurückgegangen. Sie betrug 1915 gleich 127 432 gegen 172 367 im Jahre 1914. Die Abnahme betrifft nur die Zahl der offenen Stellen für männliche Arbeitsuchende, die sich von 157 379 im Jahre 1914 auf 104 670 im Jahre 1915 vermindert hat, während die Zahl der Stellen für weibliche Arbeitskräfte von 14 958 im Jahre 1914 auf 22 762 für 1915 gestiegen ist. Es liegt auf der Hand, daß für die sonst nur mit männlichen Kräften besetzten Stellen weibliche Kräfte in größerem Umfang angefordert worden sind. Die Zahl der offenen Stellen war aber größer, als sie von den öffentlichen Arbeitsnachweisen erfasst ist. Das Verhältnis der offenen zu den besetzten Stellen ist folgendes: Im Jahre 1913 wurden von 100 offenen Stellen 78 besetzt, 1914 nur 67 und im Jahre 1915 nur noch 58. Demgegenüber zeigt die Zahl der Arbeitsuchenden zu den besetzten Stellen, daß die Zuanpruchnahme der Arbeitsnachweise eine bessere geworden ist, das Vertrauen zugenommen hat. Von 100 Arbeitsuchenden erhielten 1915 69 Beschäftigung, eine Zahl, die nie zuvor erreicht wurde. Höchst bemerkenswert ist der weibliche Arbeitsmarkt. Die Verhältniszahlen der offenen Stellen zu den Arbeitsgesuchen sind folgende: 1913 kamen auf 100 offene Stellen 90,8 Arbeitsuchende, 1914 schon 130,6, 1915 sogar 149,7. Die Zahl der Arbeitsgesuche erhöht sich noch 1916. Diese Häufung der weiblichen Arbeitskräfte scheint auf den ersten Blick im Widerspruch zu stehen mit der Tatsache, daß die weiblichen Kräfte vielfach vor den männlichen wegen ihrer Billigkeit bevorzugt worden sind. Der Andrang erklärt sich aus dem Umstande, daß viele Kriegerfrauen eine geeignete Stelle gesucht haben, um ihre unzureichende Unterstützung aufzubessern. Ferner daß viele Dienstboten sich in die Kriegsindustrie zu drängen suchten und drittens macht sich die große Arbeitslosigkeit in der münsterländischen Textilindustrie bemerkbar. Während im letzteren Falle die männlichen Arbeitskräfte durchweg in den Rüstungsbetrieben untergebracht werden konnten, war eine Verschiebung der Frauen nach auswärts meist nicht anhängig. Der Arbeitsnachweisverband, dem die Vergebung der Naharbeiten übertragen wurde, hat durch Ueberweisung dieser Arbeit die Notlage zu bekämpfen gesucht. Daneben sind die bereitgestellten Mittel zur Unterstützung in Anspruch genommen worden. Dennoch ist der Andrang an den Arbeitsnachweisen noch sehr stark.

Aus dem Dargelegten geht hervor, daß eine Verbesserung der öffentlichen Arbeitsnachweise eingetreten ist. Es fehlt aber noch an der straffen Einheitlichkeit, die ganz besonders nach Kriegsschluß sich als notwendig erweisen wird, wenn die Massen zurückkehren, die heute durch den Krieg gebunden sind.

Ein gut funktionierender einheitlicher Arbeitsnachweis ist eine der Vorbedingungen für eine geordnete Volkswirtschaft. Wie sich bei der Textilindustrie und andern zeigt, ist die Frage der Arbeitslosenfürsorge auf Grund einer bis ins kleinste einheitlich geregelten Arbeitsvermittlung ohne Schwierigkeit zu lösen. Dem Ausbau der öffentlichen Nachweise ist deshalb andauernd die größte Aufmerksamkeit zu widmen.

H. S a l z m a n n.

Bezirk jeder Provinz, Wirtschaftsämter, die sich zusammensetzen aus der gleichen Zahl von Vertretern der Unternehmer, der Arbeitnehmer und der zuständigen Staatsregierung unter Leitung eines vom Reichskommissariat einzusetzenden Vorsitzenden.

9. Zur Inbetriebsetzung und Hebung der gesamten Volkswirtschaft sollen Reich, Staat, Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden als öffentliche Auftraggeber nach Kräften beitragen, indem sie die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Lieferungen und Arbeiten rechtzeitig vorbereiten, bewilligen lassen und zur Ausführung bringen. In erster Linie sind hierbei solche Lieferungen und Arbeiten zu besorgen, die für die Inbetriebsetzung der Volkswirtschaft, für die Volksernährung und den Wohnungsbau von Wichtigkeit sind.

10. Das Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft übt die Kontrolle über alle wirtschaftlichen Syndikate aus, die die Regelung der Erzeugung, der Absatzgebiete, Lieferungsbedingungen, Preise, der Ein- und Ausfuhr bezwecken. Es kann Maßnahmen der Syndikate verbieten, die der Ueberführung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft nachteilig werden.

II. Lebensmittelversorgung.

1. Für die Lebensmittelversorgung sind bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse die Einrichtungen der Kriegsküchen und Massenspeisung, die öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Nahrungsmittel, Höchstpreise, Beschlagnahme und Nationierung sowie die Strafbestimmungen gegen übermäßige Preisforderungen beizubehalten. Die Preisbildung und die Verteilung müssen weiterhin so beeinflusst werden, daß eine billige und ausreichende Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln möglich ist.

2. Im Interesse einer vorteilhaften und geordneten Nahrungsmittelversorgung sind die Reichsgetreidestelle, die Centraleeinkaufsgesellschaft und die mit ihr in Verbindung stehenden Gesellschaften, die zur Beschaffung von Nahrungsmitteln notwendig sind, aufrechtzuerhalten.

3. Das Verbot der Ausfuhr von Nahrungsmitteln muß vorläufig bestehen bleiben, bis der ungehinderte Verkehr bei einer genügenden Versorgung des Marktes wieder möglich ist.

4. Die Einfuhr von Vieh, Nahrungs- und Futtermitteln ist in der gleichen Weise wie während der Kriegszeit zu begünstigen.

5. Die Erzeugung von Nahrungsmitteln ist durch weitgehende Unterstützung zu fördern. Zu diesem Zweck ist der Erwerb und die Ausnützung von gewerkschaftlich erworbenen und verwalteten Maschinen und Betriebseinrichtungen, Beschaffung von künstlichem Dünger, Saatgut und Futtermitteln zu begünstigen.

6. Jede Benachteiligung der Konsumvereine, die Behinderung der Staats- oder Gemeindebeamten, solchen Vereinen beizutreten, ist zu beseitigen.

III. Arbeitsvermittlung.

1. Die Arbeitsvermittlung muß einheitlich für das Reichsgebiet durch ein Gesetz geregelt werden. Sie muß auf gleichmäßiger Anteilnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung beruhen und unentgeltlich sein.

2. Die Organisation des Arbeitsnachweises soll alle Berufsgruppen umfassen; hierbei ist die Stellenvermittlung der Privatangestellten nach den Hauptgruppen, kaufmännische, technische und Bureauangestellte zu gliedern. Für jede größere Stadt mit ihren Vorortgemeinden, sowie für jeden Bezirk von Landgemeinden ist ein Arbeitsamt zu errichten, dem die Arbeitsnachweise ihres Bezirks unterstellt sind. Die Arbeitsämter sind zu Verbänden für bestimmte

Landesteile (Bezirksarbeitsämter) zusammenzufassen. Die Centrale dieser Organisationen bildet das Reichsarbeitsamt.

3. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes sind alle nicht gewerksmäßigen Arbeitsnachweise bezirksweise unter Centralauskunftsstellen zusammenzuschließen. Eine Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt den Verkehr der Centralauskunftsstellen untereinander.

Die offenen Stellen sind bei einem der allgemeinen oder für den Beruf bestehenden Arbeitsnachweise zu melden. Die gewerksmäßigen Stellenvermittler sind ebenfalls der Meldepflicht über Zahl der gemeldeten offenen Stellen und der Arbeitsuchenden an die Centralauskunftsstelle unterworfen. Eine Ausscheidung offener Stellen befreit nicht von dieser Meldepflicht. Die Centralauskunftsstellen vermitteln den Ausgleich bei Mehrangeboten und unbefriedigter Nachfrage nach Arbeitskräften innerhalb ihres Bezirks.

Die Reichsstelle besorgt den Ausgleich zwischen den Centralauskunftsstellen und erläßt die Vorschriften über die Arbeitsvermittlung für die Ubergangswirtschaft.

4. Für die Verbindung der Arbeitsnachweise untereinander und mit den Centralauskunftsstellen sind Erleichterungen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu gewähren. Den Centralauskunftsstellen ist die Befugnis zu verleihen, Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen bei ihrer Entlassung freie Fahrt zur Erreichung des Arbeitsorts zu gewähren.

5. Die Anwerbung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen ist zu verbieten, sofern nicht nachweislich ein Mangel an einheimischen Arbeitern besteht. Ueber die Zulassung entscheiden die Centralauskunftsstellen nach Anhörung der wirtschaftlichen Organisationen der Unternehmer und der Arbeitnehmer; bezugleich über die Einrichtungen, die zur Verhinderung des Lohndrucks durch ausländische Arbeiter zu treffen sind. Die Reichsstelle aller Arbeitsnachweise regelt die Grundzüge über die Zulassung ausländischer Arbeiter während der Ubergangswirtschaft. Den ausländischen Arbeitern muß der Lohn in der gleichen Höhe wie den heimischen Arbeitern gezahlt und die Sicherung der gleichen Rechte garantiert werden.

IV. Entlassung der Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen.

1. Die Entlassung der Kriegsteilnehmer aus dem Heeresdienst ist dergestalt zu regeln, daß die für die Wiederaufnahme des normalen Wirtschaftslebens und für die Instandsetzung unentbehrlicher Betriebe benötigten Gewerbetreibenden, Techniker, Werkmeister, Facharbeiter und Verwaltungsbeamte sofort entlassen werden. Ferner sind die Berufsangehörigen solcher Gewerbe vorzugsweise zu berücksichtigen, in denen sich eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften geltend macht. Im übrigen soll jede Verzögerung der Entlassung vermieden werden. Die Rücksichtnahme auf Arbeitsmangel darf kein Grund sein, die Kriegsteilnehmer länger, als militärisch notwendig, im Dienst zu behalten.

2. Die Entlassung soll nach dem Wohnort der Familie oder, bei Nachweis erlangter Beschäftigung, nach dem Arbeitsort erfolgen.

3. Die Heeresbehörden sollen die Mannschaften zur Erlangung geeigneter Beschäftigung tunlichst unterstützen, insbesondere durch Hinweisung auf die zuständigen Arbeitsnachweise, Auskunftsverteilung und Erleichterung des schriftlichen Verkehrs.

4. Den Kriegsteilnehmern, die eine Familie zu versorgen haben, ist nach Möglichkeit die Wiederein-

stellung in demjenigen Betriebe, in dem sie bis zu ihrer Einberufung zum Heeresdienst mindestens ein Jahr lang beschäftigt waren, zu sichern.*)

Ob im Einzelfalle dem Betriebsunternehmer die Erfüllung dieser Verpflichtung möglich ist, wird durch eine paritätische Schlichtungsstelle entschieden.

Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, die verhindert oder nicht gewillt sind, die Mitgliedschaft in einer Betriebspensionskasse unter den früheren Bedingungen fortzusetzen, muß gestattet werden, ihre erworbenen Anrechte durch Zahlung einer mäßigen Anerkennungsgebühr aufrechtzuerhalten.

5. Die vom Heeresdienst entlassenen Arbeiter und Angestellten, denen eine angemessene Beschäftigung nicht zugewiesen werden kann, erhalten Arbeitslosenunterstützung. Solange eine staatliche Arbeitslosenversicherung nicht eingeführt ist, sind den Gemeinden vom Reich die hierfür gemachten Aufwendungen zurückzuerstatten.

6. Den vom Heeresdienst entlassenen Kriegsteilnehmern sind zu Zwecken der Erholung und der Ordnung ihrer häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die seitherigen Dienstbezüge als Beurlaubte für einen vollen Monat weiterzugewähren. Ebenso ist den Angehörigen der entlassenen Kriegsteilnehmer ohne Rücksicht darauf, ob sie Beschäftigung haben, die bisher bezogene staatliche und gemeindliche Familienunterstützung für einen vollen Monat und für den Fall der Erwerbslosigkeit darüber hinaus weiterzugahlen.

7. Kriegsteilnehmern mit erheblich geschwächter Gesundheit, die aus dem Heeresdienst entlassen werden sollen, ist ein ausreichender Erholungsurlaub und nötigenfalls Kuraufenthalt und Verpflegung in einem Kurort oder Erholungsheim auf Kosten des Reichs zu gewähren. Die gleiche Vergünstigung muß den im Ausland Internierten bei ihrer Rückkehr zuteil werden.

8. Betriebsunternehmern, die in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigen, ist die Pflicht aufzuerlegen, auf je 20 Arbeiter wenigstens einen Kriegsbeschädigten in eine für ihn geeignete Beschäftigung zu nehmen. Ausnahmen hiervon sind nur durch Entscheidung der paritätischen Schlichtungskommission nach gutachtlichem Anhören der zuständigen Tarifinstanzen zulässig.

9. Die vor ihrer Einberufung zum Heeresdienst in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigt gewesenen Kriegsbeschädigten sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter und Angestellten wieder einzustellen.

10. Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten, sowohl in privaten Unternehmungen als auch in Staats- und Gemeindebetrieben, soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Leistungen erfolgen; insbesondere müssen ihnen die gleichen Akkordlöhne gewährt werden wie gesunden Arbeitern. Die Aufrechnung der Rente bei der Entlohnung ist unter allen Umständen zu unterlagen.

11. Die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführten Beschäftigungsverhältnisse sind alsbald nach Kriegsabschluss in dem Maße, als es die Zurückführung der Betriebe zum früheren Stand erfordert, rückgängig zu machen. Den solcherart Entlassenen steht, sofern sie vor ihrem Eintritt in den Hilfsdienst schon als Arbeiter oder Angestellter tätig waren, bis zur Wiedererlangung einer Beschäftigung das Anrecht auf Arbeitslosenunterstützung zu.

12. Arbeiter und Angestellte (männliche und weibliche), die entlassen werden müssen, um die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern zu ermöglichen, erhalten, sofern ihnen nicht anderweitige Beschäftigung zugewiesen wird, ebenfalls Arbeitslosenunterstützung.

V. Regelung der Arbeitsverhältnisse und des Arbeiterschutzes.

1. Bei der Unsicherheit der Erwerbsverhältnisse während der Ubergangswirtschaft ist, sofern nicht eine staatliche Arbeitslosenversicherung durchgeführt wird, eine Arbeitslosenunterstützung aus Reichsmitteln zu gewähren.

2. Der durch Bundesratsverordnung geschaffene Zustand, wonach das Arbeitseinkommen in höherem Betrage als nach § 4 Ziffer 4 des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes der Pfändbarkeit entzogen ist, ist aufrechtzuerhalten; § 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist auf die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, sowie auf Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der auf Privatdienstvertrag Beschäftigten, soweit Bezüge von nicht mehr als 5000 Mk. jährlich in Betracht kommen, auszudehnen.

3. Die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Arbeiterschutzbestimmungen müssen sofort nach Friedensschluß wieder in ihre volle Wirksamkeit treten.

Das durch Bundesratsverordnung geschaffene Verbot der Nachtarbeit in Bäckereien und Konditoreien sowie der Siebenthrudenschluß für offene Verkaufsstellen mit seinen Ausnahmen für Lebensmittelverkauf sind beizubehalten.

Da, wo die Arbeitszeit in Reichs-, Staats- oder Gemeindebetrieben verlängert ist, muß sie auf den Stand vor dem Kriege herabgesetzt werden.

4. Mit Ausnahme der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, die neu zu regeln ist, sind die während des Krieges vorübergehend außer Kraft gesetzten Bestimmungen der Arbeiterversicherungs-gesetze sofort nach Friedensschluß wieder in Geltung zu bringen.

5. Die Bundesratsverordnung über die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung ist während der Dauer der Ubergangswirtschaft aufrechtzuerhalten und ihre Einfügung in die Reichsversicherungsordnung vorzubereiten.

6. Zur Schlichtung von Tarifstreitigkeiten und Arbeitsdifferenzen, die nicht durch die zuständigen Instanzen der Tarifverträge erledigt werden können, sind für die einzelnen Bundesstaaten bzw. Provinzen amtliche Schlichtungsstellen auf paritätischer Grundlage zu errichten, bei Streitigkeiten für den Bereich eines Reichstarifs ein im Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft zu errichtender paritätischer Reichsausschuß.

7. Die durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst geschaffenen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse, Schlichtungsstellen und Armeekorps-Ausschüsse werden sinngemäß auf die Ubergangs- und Friedenswirtschaft übertragen, dergestalt, daß die Schlichtungsstellen in der Regel für den Bezirk eines Stadtkreises bzw. Landkreises, die Armeekorps-Ausschüsse für den Bezirk einer Provinz oder eines Bundesstaats zu errichten sind. An Stelle der militärischen Vorsitzenden treten die zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten, an Stelle des Kriegsamts der Reichskommissar für Ubergangswirtschaft. Wo ein Gewerbegericht oder Berggericht als Einigungsamt besteht, kann im Einverständnis beider Parteien auch dieses als Schlichtungsstelle angerufen werden.

*) Die von Angestelltenverbänden aufgestellten besonderen Forderungen werden hierdurch nicht berührt.

8. Die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter ihres Betriebes in bezug auf Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und mit eigener Äußerung zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen.

Die Schlichtungsstellen entscheiden über Streitfälle, die durch Verhandlung zwischen Arbeiterausschuss und Unternehmer nicht erledigt werden konnten, durch Fällung eines Schiedsspruches. Der Einladung der Schlichtungskommission haben die streitenden Parteien Folge zu leisten. Die Schlichtungsstelle soll auch dann entscheiden, wenn die eine der Parteien der Verhandlung fernbleibt. Die streitenden Parteien haben innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie den Schiedsspruch anerkennen.

9. Den Arbeitern und Angestellten ist durch Reichsgesetz eine anerkannte Vertretung in Kammern auf beruflicher Grundlage zu gewähren.

10. Vereinbarungen von Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und der Arbeiter- bzw. Angestelltenverbände zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung oder Kriegsbeschädigtenfürsorge sind beim Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft zu hinterlegen. Die Durchführung dieser Vereinbarungen ist zu fördern.

11. Für die Heimarbeitserufe sind die bisher errichteten Sachausschüsse beizubehalten und in den Berufen, wo sie fehlen, zu errichten. Sie erhalten die Befugnis, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich zu regeln.

12. Soweit Aufträge vom Reich, Staat oder Gemeinden in die Heimarbeit vergeben werden, haben die Auftraggeber nach Verständigung mit den Berufsorganisationen der Unternehmer und der Arbeiter die Löhne dergestalt festzusetzen, daß der Anteil der Arbeiter sowie der Zwischenmeister erkennbar ist und durch anderweitige Abmachungen nicht geschmälert werden darf.

Das Reichskommissariat für Ubergangswirtschaft erhält die Befugnis, diesen Lohnfestsetzungen für die Heimarbeiter rechtsverbindliche Kraft zu verleihen. Ueber Streitigkeiten entscheiden, sofern keine besonderen Tarif- oder Schlichtungsinstanzen bestehen, die Schlichtungsstellen für den betreffenden Stadt- oder Landkreis.

VI. Hilfeleistungen für Kriegsteilnehmer und deren Angehörige.

1. Zur Unterstützung in wirtschaftlichen Verfall geratener Kriegsteilnehmer sind öffentliche Darlehnskassen zu errichten, die Darlehen zu mäßigem Zinsfuß und billigen Rückzahlungsbedingungen gewähren. Die erforderlichen Mittel sind vom Reich zur Verfügung zu stellen.

2. Der während der Kriegszeit geschaffene Schuldnerschutz ist auch für die Zeit der Ubergangswirtschaft aufrechtzuerhalten und auszugestalten. Durch ein besonderes Gesetz erfolgt die Regelung, wie die getroffenen Vergünstigungen abgelöst werden.

3. Die Mieteinigungsämter bleiben bestehen. Sie sollen bei Streitigkeiten über die Abtragung aufgeschaufter Mietzinsrückstände zwischen den streitenden Parteien auf einen Vergleich hinwirken und bei Nichtzustandekommen eines solchen einen rechtsverbindlichen Schiedsspruch fällen, wobei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners zu berücksichtigen sind. Der Schiedsspruch soll alle möglichen Erleichterungen der Begleichung der Schuld durch Vermittlung der Darlehnskassen, Teilzahlung, Stundung und Erlaß eines Teils der Schuld durch den Vermieter, oder Uebernahme auf Gemeinde, Staat oder Reich in Rücksicht ziehen.

VII. Wohnungsfragen.

1. Zwecks Herstellung kleiner Wohnungen ist die Bautätigkeit zu fördern durch Beteiligung des Staats und der Gemeinden mit Stammeinlagen an gemeinnützige Baubereinigungen, durch Vergabe geeigneten fiskalischen oder gemeindlichen Grund und Bodens zu mäßigen Bedingungen oder im Erbbaurecht an gemeinnützige Genossenschaften, durch Gewährung von Hypotheken seitens der Versicherungsanstalten, Sparcassen und Sparkassenverbände des Staats und der Gemeinden zu bescheidenem Zinsfuß und Tilgungsbedingungen oder durch Uebernahme der Bürgschaft seitens des Staats für die von dritter Seite gegebenen Hypotheken.

2. Die Gemeinden haben auf die möglichst beschleunigte Aufschließung des vorhandenen Baugeländes, sowohl in gemeindlichem als privatem Besitz, auf mäßige Anliegerbeiträge und Steuererleichterungen, sowie auf den Bau kleiner Wohnhäuser hinzuwirken und den Wohnungsbau selbst zu betreiben.

3. Die Ansiedelung von Kriegsbeschädigten, soweit sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut und zu solchen fähig sind, ist durch Schaffung geeigneter staatlicher, gemeindlicher und korporativer Einrichtungen, sowie durch Unterstützung von gemeinnützigen Genossenschaften, die sich dieser Aufgabe widmen, zu fördern.

Die so dringend notwendige Siedelungspolitik muß durch Festsetzung niedriger Tarife für den Nah- und Vorortverkehr gefördert werden.

4. Dem Hauseigentümer ist für die Abtragung der ohne sein Verschulden während des Krieges rückständig gebliebenen Hypothekenzinsen eine Erleichterung zu gewähren. Für die Begleichung rückständiger Hypothekenzinsen hat das Hypothekeneinigungsamt unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Schuldners eine Vereinbarung auf Teilzahlung resp. teilweisen Erlaß der Schuld herbeizuführen oder erforderlichenfalls durch Schiedsspruch festzusetzen.

Für die Beleihung der Grundstücke ist bis zu einer bestimmten Grenze Bürgschaft aus Staatsmitteln zu übernehmen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts

Ist in jüngster Zeit vielfach durch Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos behindert worden. Bereits die Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände vom 24. bis 26. Juli dieses Jahres hatte sich mit diesbezüglichen Beschwerden aus den Bezirken des 1. und 6. Generalkommandos zu beschäftigen. Sie beauftragte die Generalkommission, bei den zuständigen Regierungsstellen die Aufhebung dieser Maßnahmen herbeizuführen. Seitdem sind zahlreiche Fälle aus anderen Bezirken hinzugekommen, die von der Generalkommission mit den erwähnten Beschwerden gemeinsam zum Gegenstand einer Eingabe an den Reichskanzler Dr. Michaelis und an den Kriegsminister von Stein gemacht wurden.

In dieser Eingabe vom 8. September d. J. wird einleitend auf die wiederholt in den Sitzungen des Hauptausschusses des Reichstags von den zuständigen Stellen gemachten Zusagen hingewiesen, daß die von den einzelnen Generalkommandos erlassenen Verordnungen in bezug auf die Ausübung des gesetzlich garantierten Vereins- und Versammlungsrechts und

der Zensur aufgehoben oder gemildert werden sollen. Statt der Erfüllung dieser Zusage sei indes in letzter Zeit eine wesentliche Verschärfung der Verordnungen, sowohl bezüglich der Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts, als auch der Herausgabe von Druckschriften eingetreten. In der Eingabe werden danach die einzelnen Maßnahmen aus den Bezirken des 1., 4., 5., 6., 7. 9. und 11. Armeekorps ausführlich geschildert und die Wirkungen unter der polizeilichen Handhabung dargelegt. Es wird weiter darauf hingewiesen, daß im Gegensatz zu dieser Behandlung der Arbeiterorganisationen sogenannte königsstreue Vereine ungehindert Versammlungen abhalten können und daß es sogar einzelne militärische Kommandostellen für angebracht halten, eine politische Agitation bei den Truppen zu betreiben, wofür aus dem Bezirk des 6. Armeekorps bezeichnende Ausführungen eines Hauptmanns wiedergegeben werden.

Die Gewerkschaften und Angestelltenverbände verlangen kein besonderes Recht und keine Bevorzugung. Sie fordern das gleiche Recht und die gleiche Möglichkeit, wie sie die Unternehmer haben, die wirtschaftlichen Interessen der von ihnen vertretenen Berufsgruppen wahrzunehmen. Die Arbeiter und Angestellten bedürfen der unbehinderten Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts, um Differenzen beizulegen. Wer ihnen dieses Recht nimmt, trägt die Verantwortung für Konflikte, die eine Störung der Produktion des Heeresbedarfs herbeiführen.

Der Eingabe ist als Anlage eine Darstellung der Ursachen und des Verlaufs der wilden Bergarbeiterstreiks in Oberschlesien im Juli 1917 beigelegt, aus der hervorgeht, daß die Streikbewegungen sofort beigelegt werden konnten, als es der Organisation gestattet wurde, eine Verständigung der Arbeiter über ihre Beschwerden und Forderungen in Versammlungen herbeizuführen. Daraus ergibt sich, wie notwendig die freie Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts gerade im Interesse der ungestörten Kriegswirtschaft ist.

Der Reichskanzler hat auf diese Eingabe unterm 8. Oktober d. J. geantwortet:

„Wegen der Verordnungen und Vorkommnisse, über die Beschwerde geführt ist, bin ich mit dem Herrn Kriegsminister in Verbindung getreten und behalte mir ergebenst vor, nach Empfang von dessen Äußerung auf die Angelegenheit zurückzukommen.“

Im Auftrage:
Wallraf.“

Der Kriegsminister von Stein sandte bereits am 22. September d. J. einen längeren Bescheid, den wir hier nur in kurzem Auszuge wiedergeben können. Es wird darin dargelegt, daß eine Verschärfung der Bestimmungen über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts vom Kriegsministerium aus in letzter Zeit nicht erfolgt sei. Die Generalkommandos, die die Verantwortung für die Sicherheit ihres Bezirks zu tragen hätten, treffen ihre Entscheidungen nach örtlichen Verhältnissen von Fall zu Fall selbständig. Wo solche Verschärfungen eingetreten seien, sei dies durch Streikandrohungen, Sekereien und Wühlereien notwendig gemacht worden. Die Verhinderung dieser unberechtigten und unruhestiftenden Treibereien dürfe auch im Interesse der Mitglieder der Gewerkschaften liegen. Es sei auch nicht zuzugeben, daß aus den getroffenen Anordnungen die Absicht einer ausnahmsweisen Behandlung der Gewerkschaften oder einer Verhinderung ihrer Tätigkeit hervorgehe.

Zwischen den Generalkommandos und den Gewerkschaften herrsche im allgemeinen ein gutes Einvernehmen, durch welches Anstimmigkeiten meist an Ort und Stelle beseitigt werden können. Für die Handhabung des Versammlungsrechts sei nicht die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei maßgebend; der alleinige Zweck sei die Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft und der Ruhe und Sicherheit des Landes. Die Aufklärungsarbeit in der Truppe verfolge nur den Zweck, die Stimmung im Heere zur zureichenden Durchführung des Krieges aufrechtzuerhalten; sie sei also nach rein militärischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Den in der Eingabe mitgeteilten Einzelfällen verspricht der Kriegsminister nachzugehen und nach Notwendigkeit Abhilfe zu schaffen. Insbesondere werde er darauf hinwirken, daß den Gewerkschaften die Möglichkeit gewahrt werde, die wirtschaftlichen Interessen der von ihnen vertretenen Berufsgruppen wahrzunehmen.

Mit dieser Zusicherung an letzter Stelle könnten sich die Gewerkschaften wohl zufriedengeben, wenn nicht weitgehende Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der seitens der Generalkommandos verfügten Maßnahmen beständen. Ueber diese Meinungsverschiedenheiten aber in der Presse sich auseinanderzusetzen, führt zu keinem Ergebnis. Wir können auch um so eher darauf verzichten, als doch im Deutschen Reichstage nach den Besprechungen im Haushaltsausschuß auf diese Eingriffe in das Vereins- und Versammlungsrecht zurückzukommen sein wird.

Arbeitsmarkt und Militärpersonen.

Unsere Gegenwart steht in der Hochkonjunktur des Krieges und des Aroctermangels. Auch die Kriegsbeschädigten fanden leicht und schnell ein Unterkommen.

Es gibt Unternehmer, die sich diese Sachlage zunutze machten, indem sie auf die entlassenen Militärpersonen oder auf die Kriegsbeschädigten hinsichtlich der Lohn- und Arbeitsbedingungen einen Druck ausübten, die Rente auf den Lohn anrechneten usw. Natürlich konnte und sollte dies dazu führen, das wirtschaftliche und Daseinsniveau der Arbeiterschaft im allgemeinen herabzudrücken. Der ungewissen Intervention der Gewerkschaften ist es zu danken, daß die Zivil-, mehr noch die Militärbehörden, mit kräftigen Erlassen diesen unerfreulichen Manipulationen und Treibereien ein Ende machten.

Berechtigte Klagen wurden noch immer darüber laut, daß die Militärbehörden Mannschaften zu ungewöhnlichen Bedingungen in gewerbliche Betriebe zur Arbeitsleistung kommandierten und so quasi Lohnrückereien unbewußt begünstigten. Auch dieser Uebelstand ist nun beseitigt. Durch einen Erlaß des Kriegsministeriums vom 17. August 1917 ist angeordnet worden, daß den Mannschaften, für die nur eine zeitweise Kommandierung zur Arbeitsleistung in gewerblichen Betrieben in Frage kommt, derselbe Lohn wie den dort beschäftigten freien Arbeitern, andernfalls der ortsübliche Tagelohn zu zahlen ist. Soweit die Militärpersonen vom Truppenteil Löhnung, Verpflegung und Unterkunft weiter gewährt bekommen, sind die Kosten hierfür vom Lohn einzubehalten und an den Truppenteil zu erstatten.

Recht unverständlich nimmt es sich dagegen aus, daß der Landwirtschaft in dieser Beziehung ganz entgegengekehrte Zugeständnisse gemacht werden. Durch einen Erlaß des Kriegsamts vom 27. Juni 1917 ist über die Entlohnung usw. bei militärischer Hilfe-

aufsichtsbeamten vorgenommen worden und hätten es ermöglicht, die Ausnahmen auf eine verhältnismäßig geringe Zahl zu beschränken. Das deutet darauf hin, daß noch größere Unternehmerränge sich den Wirkungen des Hausarbeitsgesetzes zu entziehen versuchten.

Treten nun die erwähnten Paragraphen auch am 1. Januar 1918 in Kraft, so bleiben doch noch immer wichtige Bestimmungen des Hausarbeitsgesetzes unerfüllt. Noch immer fehlt es an der den Polizeibehörden auferlegten Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung von Zeitversäumnissen bei Empfangnahme und Ablieferung von Arbeiten (§ 5) und zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter (§ 6), woraus sich ergibt, daß die Polizeibehörden doch nicht die geeignetsten Organe für diese Obliegenheiten sind, die besser höheren Verwaltungsbehörden übertragen würden. Vor allem aber warten wir noch immer auf die Einführung der im § 18 vorgesehenen Sachausschüsse, die zur Regelung der Lohnfragen herangezogen werden sollen. Wie notwendig eine solche Regelung ist, haben die Kriegserfahrungen auf dem Gebiete der Heimarbeit reichlich erwiesen. Nur mit großer Mühe ist es in einigen Gewerben den Verweisorganisationen mit Hilfe der Heeresverwaltung gelungen, einige Ordnung zu schaffen und zu verhindern, daß arme Kriegerrfrauen und Kriegshinterbliebene um ansehnliche Lohnsummen betrogen wurden. Das gilt aber nur für die von der Gewerkschaftsbewegung erfaßten Heimarbeitsberufe. Jenwärts derselben gibt es dunkle Gebiete, in denen das Ausbeutertum während des Krieges ungeahnte Orgien der Arbeits-erpressung feiern durfte. Ein Lohnschutz ist daher die dringendste Aufgabe der Gesetzgebung, und wären nicht bereits die Sachausschüsse für diese Aufgabe vorgesehen, so würden wir darüber hinaus die ungefügte Errichtung von Lohnämtern mit der Befugnis der Festsetzung von Minimallöhnen fordern.

Weiterhin muß die Krankenversicherung für alle Heimarbeiter und Hausindustriellen wieder obligatorisch eingeführt werden, nicht minder die Invalidenversicherung der Heimarbeiter auf alle Hausgewerbetreibenden ausgedehnt werden. Was der Bundesrat bisher getan hat, ist nur ein ganz kleiner Schritt, der erste schüchternste Anfang einer Heimarbeitsreform. Die Hauptreformen stehen noch immer aus und je längere Zeit darüber verstreicht, desto tiefer fressen sich die Schäden der hausindustriellen Ausbeutung ein. Sollen wir wirklich damit bis zur Abstellung des Friedens warten, wo die Not Hunderttausende von Kriegssopfern in diesen unregelmäßigsten Erwerb hineintreiben wird, oder sollte es nicht gelingen, den zuständigen leitenden Stellen im Reich die ungeheure Verantwortung für die Zustände, die der Abstellung bedürfen, zum Bewußtsein zu bringen! Von dem neuen Reichswirtschaftsamt erwarten wir, daß es ohne Verzug an diese Arbeit herangeht und das ganze Hausarbeitsgesetz zur vollen Durchführung bringt.

Statistik und Volkswirtschaft.

Holländische Arbeiter in England.

Der niederländische Generalkonsul in London hat dem niederländischen Minister für das Auswärtige mitgeteilt, daß ihm wiederholt Klagen holländischer Arbeiter übermittelt wurden, dahingehend, daß die ihnen bei der Anwerbung gemachten Versprechungen betreffend hohe und feste

Löhne nicht gehalten werden. Deshalb empfiehlt der Konsul dem Auswärtigen Amt, dafür Sorge zu tragen, daß den Arbeitern vor ihrer Abfahrt nach England ein fester Minimallohn schriftlich zugesichert wird. Und zwar müßte dieser vom Tage der Ankunft in England und auch bei vorübergehenden Betriebseinstellungen gezahlt werden. Als Minimallohn werden vom Konsul 25—30 Schilling pro Woche vorgeschlagen. Hauptsächlich kämen Betriebe der Metall- und Glasindustrie in Frage, die unter Aufsicht der Kriegsleitung stehen. Aber auch Schneider würden demnächst in Holland für England gesucht werden.

Schon vor Jahr und Tag sicherte einmal die Lage hindurch, daß die ausländischen, speziell die holländischen Arbeiter in England sehr rigoros behandelt würden. Sobald sie in England ankämen, würden ihnen Kontrakte zur Unterschrift vorgelegt, deren Inhalt und Tragweite sie nicht verstehen, durch die sie sich aber für längere Dauer (irren wir nicht, für die Dauer des Krieges) verpflichten und sich ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit im höchstem Grade begäben. Ihre Verträge unterliegen selbstverständlich strengster Zensur. So kommt es wohl, daß über die Behandlung, die die Leute in England erfahren, sehr wenig bekannt wird. Es muß jedenfalls schon ziemlich arg sein, wenn der Generalkonsul sich jetzt genötigt sieht, seine Regierung mobil zu machen.

Wirtschaftliche Rundschau.

Technische Leistungen der Papierindustrie. — Papiergewebe und Papiernot. — Verwendungsverbot für Eisenerzeugnisse. — Umwandlung des Lothringer Süttenvereins in Amey-Friede. — Zusammenschluß der Spiritfabriken. — Fortgang des Fusionsprozesses im Brauereigewerbe. — Stahlwerke Richard Lindenberg A.-G.

Zu den mannigfachen „Ersatzindustrien“, die während des Krieges entstanden sind oder sich aus kleinen Anfängen zu erheblicher Bedeutung entwickelten, gehört nicht zuletzt die Papierstoffindustrie. Die Leistungen der Papiergarn- und Papiergewebefabriken einer großen Leisenschaft vorzuführen, war der Zweck einer Papierstoffmesse in Breslau, die ihre Aufgabe wohl auch voll erfüllt haben dürfte, denn eine Fülle anerkannter Urteile ist in der Tages- und Fachpresse über die vielen Erzeugnisse erschienen, von denen man sich bis vor kurzem nicht träumen ließ, daß sie aus Papier hergestellt werden könnten. Vor allem kommt die Verwendung der Papiergewebe als Ersatz von Stoffen in Frage, die wir wirklich notwendig brauchen, deren Erzeugung aus den früher dazu verwendeten Materialien aber unmöglich geworden ist. Es bedarf nur des Hinweises auf die Erschwerung oder Unterbindung der Einfuhr von Baumwolle und Jute, um die Richtlinien zu finden. Aber die schon erwähnten bewundernden Schilderungen, die über die Vielgestaltigkeit in der Verwendung von Papierstoffen aller Art vorliegen, lassen erkennen, daß gegen die Wege der neuen Papierstoffindustrie während der Kriegszeit doch Bedenken erhoben werden müssen. Mit einer Betätigung, die sich nicht nur darauf erstreckt, die erforderlichsten Bedarfsgegenstände, sondern in einem zum mindesten nicht geringeren Maße Luxusartikel herzustellen, sind Veränderungen in dem Betrieb wichtiger papierverbrauender Gewerbe verbunden, deren Tragweite

leistung in der Landwirtschaft neue Bestimmung getroffen. Danach erhält jeder Mann die Löhnung aus der Reichsstaffe weiter und dem Arbeitgeber wird pro Tag und Mann der jetzt übliche Naturalverpflegungssatz von 2 Mk. auch aus der Reichsstaffe gezahlt. Als Vergütung hat der Arbeitgeber einen durch die Kriegswirtschaftsstelle festzusetzenden Betrag zu zahlen, von dem der Mann die Hälfte bekommt und die andere Hälfte wieder in die Reichsstaffe fließt. Im Kreise Strassburg in Westpr. ist diese Vergütung auf täglich 2,50 Mk. festgesetzt worden oder für jede Tonne Frühdrusch 30 Pf. Ein solcher Zustand ist unerquicklich. Man muß annehmen, daß zwischen industriellen und landwirtschaftlichen Betrieben mit zweierlei Maß gemessen wird. Außerdem wird damit den ostelbischen Agrariern auch kein ermunterndes Beispiel gegeben, die mißliche wirtschaftliche Lage der Landarbeiterschaft bei dieser Kriegsteuerung aufzubessern.

—p.

Zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

Nach jahrelanger Verzögerung sind die §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 zur Durchführung gebracht worden.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Oktober d. J. ist bestimmt:

„Die §§ 3, 4 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 treten am 1. Januar 1918 in Kraft.“

Dazu hat der Bundesrat am 27. September d. J. folgende Ausnahmebestimmungen sowie Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Hausarbeitsgesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 976) hat der Bundesrat beschlossen:

1. Von der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen:
 - a) solche an Hausarbeiter auszugebende Arbeiten, welche nach besonderer Angabe des Bestellers auszuführen sind und von den durch Namen, Nummern, Musterstücke, Zeichnungen u. dgl. für den Verkauf festgelegten Grundmustern wesentlich abweichen, solange sie nicht durch Wiederholung ständige Verkaufsgegenstände geworden sind.
 - b) Die in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Gewerbearten und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 anzugebenden Bezirke und den aus Spalte 5 ersichtlichen Beschränkungen.¹⁾

¹⁾ Zu den im Verzeichnis A aufgeführten Gewerben und Betriebsarten gehören a) die Steinschleiferei im Saar-Obersteiner Gebiet, mit Ausnahme der Diamantschleiferei; b) die Juwelier- und Kettenfabrikation der Edelmetallverarbeitung im ganzen Reich; c) die Wandweberei mit allen zugehörigen Hilfsarbeiten im Regierungsbezirk Düsseldorf und in den bairischen Kreisen Waldshut, Vörrach und Freibur; d) die Spachtel- und Tamburindustrie im Kreis Zwickau i. S., im württembergischen Donaukreis und im Stadtkreis Stuttgart; e) die Spitzenanfertigung der Spitzenindustrie im Regierungsbezirk Riegnitz; f) die Tuchnopperei, -stopferei und -plüßerei unfertiger Tuchstücke in den Regierungsbezirken Frankfurt a. O. und Aachen und im Kreis Zwickau i. S.; g) die Tuchnoterei und das Einnähen von Tüchern im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. und im Kreis Zwickau i. S.; h) die Herstellung von Wäscheartikeln (Wassmenterien) und von überhäkelten Knöpfen in den Kreisen Chemnitz und Zwickau i. S., mit Ausnahme von Möbelposamenten, Quasten, Schlingringen, Kerlkransen, Schnüren und anderer Meter- und Stapelware, sowie des Annähens von Gehängen, des Anquäftelns und Aufnägens und ähnlicher Arbeiten an Posamenten. Diese Ausnahme gilt aber nur insoweit, als bei diesen Arbeiten von der offenen Auslage oder dem Aushang eines Lohnver-

2. Von der Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes werden widerruflich ausgenommen Arbeiten der unter 1a bezeichneten Art hinsichtlich der im Verzeichnis B aufgeführten Gewerbearten und Betriebsarten für die dabei in Spalte 4 angegebenen Bezirke.²⁾

II. Auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes hat der Bundesrat zur Ausübung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Lohnverzeichnisse und die Lohn tafeln sind durch geeignete Bildung von Gruppen und nötigenfalls Untergruppen möglichst übersichtlich zu gestalten und, soweit es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist, jeweilig neu aufzustellen.
2. Die Eintragungen sind mit Tinte oder Tintenstift oder durch ein anderes dauerhaftes Schreib- oder Druckverfahren herzustellen und dauernd solange deutlich lesbar zu erhalten, wie die eingetragenen Arbeiten vergeben werden.
3. Keine Arbeit darf unter mehr als einer Nummer oder mehr als einem Kennwort eingetragen werden.

Die Ausnahmen, die die Bundesratsverordnung von den Pflichten der §§ 3 und 4 des Hausarbeitsgesetzes zuläßt, sind recht umfangreich. Bekanntlich handelt es sich bei diesen Paragraphen um die offene Auslage von Lohnverzeichnissen und den Aushang von Lohn tafeln, die den Arbeitern die Möglichkeit gewähren sollen, sich über die jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten (§ 3) und um die Aushändigung von Lohnbüchern oder Lohnzetteln, auf denen Art und Umfang der ausgegebenen Arbeiten, sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten sind. Die Ausnahmen waren vom Gesetzgeber vorgesehen, weil diese Bestimmungen nicht überall durchführbar, auch nicht überall notwendig seien, besonders wo es sich um Einzelarbeiten für den persönlichen Bedarf der Besteller handelt. Uns will scheinen, daß der Bundesrat bei den vorgesehenen Ausnahmen den Wünschen der Unternehmer doch recht weit entgegengekommen sei. Die späte Inkraftsetzung der Bestimmungen rechtfertigt ein durch die Presse gehender Artikel mit dem Hinweis auf jahrelange Erhebungen in verschiedenen Zweigen der Hausindustrie, die notwendig waren, um die Berechtigung der zahlreichen Ausnahmeträge zu prüfen. Diese Feststellungen seien an Ort und Stelle unter Mitwirkung von Fabrikanten, Zwischenmeistern und Hausarbeitern und Gewerbe-

zeichnisses abgesehen werden kann, wenn beim Ausgeben jederzeit während der Annahme und Ausgabe übersichtlich angeordnete und sonst den Anforderungen des § 3 entsprechende Lohnnachweisebücher zur Einsicht für die Hausarbeiter bereit liegen. Auf das Recht des Hausarbeiters zur Einsichtnahme ist durch deutlich sichtbaren Aushang an der Ausgabe- und Abnahmestelle ausdrücklich hinzuweisen; i) das Ausbessern gebrauchter Säcke in der Stadt Stettin; k) die Attractionherstellung in der Stadt Würzen, aber nur im gleichen Umfang wie die unter h bezeichneten Ausnahmen; l) das Nähen von Puppenkörpern aus Leder und Stoff und das Nähen von Puppenkleidern im Reich; m) das Konfektionieren von Hosenträgern, Gürteln und Strumpfhältern im Reich.

²⁾ Zu den im Verzeichnis B aufgeführten Gewerbearten und Betriebsarten gehören: n) die Tapissierwarenherstellung im ganzen Reich; o) Kunstgewerbliche Handarbeiten wie Stickerien, Brandmalereien, Schnitzereien, Glas- und Porzellanmalereien im ganzen Reichsgebiet und p) Weißzeugstickerie und die Herstellung von Sobistücken im ganzen Reich.

eine schnelle und gründliche Regelung des Zellstoffverbrauchs zur Herstellung von Papiergarnen und -geweben notwendig macht. Die wirtschaftlich und politisch so belangreiche Papiernot, unter der die Zeitungen und Zeitschriften leiden, hätte ihren Umfang nie annehmen brauchen, wenn zwischen der Verwendung des Zellstoffs für Druckpapier und für Papiergewebe der gebotene Ausgleich geschaffen worden wäre. Ein solcher Ausgleich hätte längst eintreten müssen, denn die Begrenzung der Preise für Druckpapier mußte den Verbrauch von Zellstoff für die Fabrikation von Papiergeweben um so eher erhöhen, da sich dabei für die Papierfabriken eine wesentlich höhere Rentabilität ergibt. Bekanntlich sind für eine große Reihe wichtiger Materialien Verwendungsbeschränkungen und Verwendungsverbote in der Praxis unserer Kriegswirtschaft von Anfang an üblich gewesen.

Erweitert wurde das Verwendungsverbot für Eisenerzeugnisse. Durch eine Verordnung vom 7. Juli 1917 war die Beschlagnahme von Stab-, Form- und Moniereisen verfügt, und insbesondere deren Verwendung für Bauwerke, die für die Kriegsindustrie und die Kriegswirtschaft entbehrlich sind, verboten worden. Diese Vorschriften haben jetzt durch eine neue Verordnung vom 10. Oktober d. J., die mit dem 18. Oktober in Kraft tritt, eine wichtige Ergänzung erhalten. Zunächst beziehen sich die neuen Vorschriften sowohl auf Stab-, Form- und Moniereisen, wie auf Stahl und Formstahl, Bleche und Röhren aus Eisen und Stahl, Grauguß, Temperguß und Stahlguß. Ferner erstreckt sich das Verwendungsverbot nunmehr auch auf die Verwendung aller beschlagnahmten Gegenstände zur Herstellung von Fabrikationseinrichtungen und Betriebsanlagen aller Art und aller Gewerbebezüge, insbesondere von Kraft-, Arbeits- und Werkzeugmaschinen, Förder- und sonstigen Transportanlagen, Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlfahrts-einrichtungen usw. Nicht betroffen von dem Verbot der Verwendung werden die Mengen der beschlagnahmten Gegenstände, die sich am 18. Oktober d. J., dem Tage des Inkrafttretens der neuen Verordnung, im Gewahrsam eines Bearbeiters oder Verbrauchers befinden, ferner die Mengen, die vor dem 25. September einem Unterlieferer in Auftrag gegeben worden sind, und von diesem bis zum 18. November zur Ablieferung gebracht werden.

Eine schnelle Entwicklung unter den großen Montanonzernen hat der Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede in den letzten Friedensjahren genommen. Das Werk, dessen Aktienkapital 72,5 Millionen Franken oder 58 Millionen Mark beträgt, ist im Jahre 1897 mit einem Kapital von 8 Millionen Franken unter der Firma Aumetz, Belgischer Gruben- und Hüttenverein, gegründet worden. Ursprünglich erstreckte sich der Zweck der Gesellschaft auf die Bewirtschaftung Lothringer Besitzes, sie war als belgische Aktiengesellschaft errichtet worden und geht jetzt dazu über, das Unternehmen in eine Aktiengesellschaft deutschen Rechtes umzuwandeln. Durch den Erwerb der Bechen Idern und Victor griff die Gesellschaft 1910 nach Rheinland-Westfalen über, im Jahre 1912 errichtete sie Interessengemeinschaften mit dem Fasson-Eisenwalzwerk L. Mannsbaed u. Co. in Köln-Ralf und mit der Düsseldorfer Eisen- und Draht-Industrie-A.-G. in Düsseldorf. Die Generalversammlung, die die Umwandlung beschließen sollte, erwies sich als nicht beschlußfähig, so daß die endgültige Erledigung der Angelegenheit bis zur Einberufung einer neuen Generalversammlung ver-

schoben ist. Geändert wird an der Maßnahme dadurch nichts. Nach den Ausführungen, die der Ausschußratsvorsitzende in der nicht beschlußfähigen Generalversammlung machte, war die gewaltige Ausdehnung des Unternehmens nur möglich, nachdem es gelungen war, die zuerst allein an der Börse zu Brüssel notierten Aktien auch in Berlin, und schließlich an der Börse zu Frankfurt a. M. einzuführen. Durch die Einführung an den deutschen Börsen beteiligten sich deutsche Kreise stark an dem Unternehmen, und bald zeigte sich, daß weitaus die Mehrheit der Aktien und Obligationen in deutschen Besitz übergegangen war. Bisher scheiterte die Umwandlung der Gesellschaft in eine deutsche Aktiengesellschaft an den großen Kosten, die Kriegsverhältnisse ließen hierin einen Wandel eintreten. Durch Eingreifen des Bundesrats sollen die Belastungen, die durch die Umwandlung entstehen, jetzt so erhoben werden, als wenn das Unternehmen von Anfang an ein deutsches gewesen wäre. Nach Belgien, wo die Gesellschaft lediglich ein Bureau unterhält, waren bisher jährlich über 300 000 Mk. an Steuern zu entrichten; es soll die kostspielige Doppelbesteuerung, die bei der stärkeren steuerlichen Heranziehung der Aktiengesellschaften sowohl in Deutschland als auch in Belgien nach dem Kriege zu erwarten ist, vermieden werden.

Die Zusammenfassung der Spirituserzeugung durch die Spirituszentrale war besonders in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch von einem trübsartigen Zusammenfluß der Spritfabriken begleitet. Stark beteiligt waren an diesem Prozeß die in Interessengemeinschaft stehenden Ostelbischen Spiritwerke und die Breslauer Spiritfabrik. Beide Gesellschaften kündigen jetzt die Verdoppelung ihres Stammaktienkapitals an, die Kapitalvermehrung hat die amtliche Zustimmung gefunden, von der die Zulassung neuer Aktien zum Börsenhandel abhängig ist. Das Aktienkapital der Breslauer Spiritfabrik beträgt zurzeit 4,25 Millionen Mark in Stammaktien und 1,2 Millionen Mark in Vorzugsaktien, bei den Ostelbischen Spiritwerken sind 2,1 Millionen Mark Stammaktien und 2,4 Millionen Mark Vorzugsaktien vorhanden.

Abermals hat der Zusammenschluß im Brauereigewerbe Fortschritte gemacht. Diesmal gliedert sich die Aktienbrauerei-Gesellschaft Friedrichshöhe vormalig Pagenhofer in Berlin die Berliner Bockbrauerei an. Zur Durchführung der Fusion wird die Brauerei Pagenhofer eine Erhöhung ihres Aktienkapitals um 2,7 auf 9,9 Millionen Mark vornehmen.

Zur Ausgabe von Gratisaktien schreitet die Stahlwerke-Richard-Lindenbergs-Aktiengesellschaft zu Kemscheid-Hasten. Der Reingewinn der Gesellschaft, deren Aktienkapital 3 Millionen Mark beträgt, wird mit 3,031 Millionen Mark ausgewiesen; es kommt für 1916/17 eine Dividende von 25 Proz. und eine Sondervergütung von 10 Proz., also eine Gesamtdividende von 35 Proz. zur Verteilung. In der Generalversammlung gab der Vorsitzende, Dr. Walter Rathenau, bekannt, daß ferner auf je drei alte Aktien eine Gratisaktie gewährt werden wird. Er würde, so führte er aus, die Verteilung des Gewinnes in solcher Höhe und in solchen Zeiten wie den gegenwärtigen nicht vorge schlagen haben, wenn er sich nicht überzeugt hätte, daß der Gesamtgewinn nicht durch hohe spezifische Gewinne (Kriegsgewinne), sondern infolge technischer Neuerungen zustande gekommen ist. Diese Neuerungen wären sehr bedeutender und

grundfährlicher Natur und von solcher Art, daß sie eine auch im Interesse der Allgemeinheit liegende, erhebliche Ersparnis brächten. Infolge dieser Neuerungen und der technischen Errungenschaften früherer Jahre sei die Umsatzfähigkeit des Unternehmens so gestiegen, daß der erzielte Gewinn auch im Verhältnis zu dem kleinen Aktienkapital als normal bezeichnet werden könne. Die Lindenberg-Stahlwerke stellen Qualitätsstähle im elektrischen Schmelzungsprozeß her. Sie besitzen ferner die Lizenzen, die für die Ausnutzung ihres Verfahrens, teils gegen feste Abbindungen, teils gegen laufende Gebühren an andere Unternehmungen vergeben werden. Da die Gratsaktien ein Drittel des Aktienkapitals umfassen, stellt sich der für 1916/17 in verschiedenen Normen ausgeschüttete Gewinn auf 68½ Proz.

Berlin, 15. Oktober 1917.

Julius Kaliski.

Kriegsfürsorge.

Eine Kriegsbeschädigtenstatistik.

Der Reichsausschuß für die Kriegsbeschädigtenfürsorge hat auch einen Sonderausschuß für die Statistik eingesetzt. Bieweit dieser in seiner vorbereitenden Tätigkeit gekommen ist, steht dahin. Dagegen steht schon jetzt fest, daß ungeachtet aller Schwierigkeiten eine sorgfältige ziffernmäßige Erfassung der Kriegsbeschädigten und ihrer Verhältnisse unerlässlich ist. Einen dankenswerten Versuch in dieser Richtung machte die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz*), deren Tätigkeit und Organisation im allgemeinen als musterhaft gelten darf. Da eine vollständige Erfassung aller Kriegsbeschädigten nur unter Mitwirkung der militärischen Stelle erfolgen könne, ging sie an die Aufstellung einer Liste der arbeitslosen Kriegsbeschädigten, soweit diese bei den Ortsausschüssen gemeldet und aus dem Militärverband mit Rente entlassen waren.

Von den 55 Ortsausschüssen der Rheinprovinz lieferten 43 verwendbares Material, so daß ein Gebiet von 3 947 017 Einwohnern erfasst wurde. Bei Übertragung des Ergebnisses auf die ganze Rheinprovinz würden sich 1750 erwerbslose Kriegsbeschädigte oder 3,4 Proz. sämtlicher Kriegsbeschädigten ergeben. Während die Erhebung über den Kreis der Arbeitslosen hinaus auch die vorübergehend und dauernd Arbeitsunfähigen erfasst, ließ sie die vorübergehend in Arbeit gebrachten Beschädigten außer Betracht, da diese Fälle für die bürgerliche Fürsorge zunächst erledigt sind. Es handelt sich also nicht um eine Zählung nur der Arbeitslosen, sondern um eine solche aller der Fürsorge unterstehenden Kriegsbeschädigten, die nicht oder noch nicht wieder in Arbeit untergebracht werden konnten, sei es aus Mangel an Arbeitsgelegenheit oder aus Arbeitsunfähigkeit. Diese Kriegsbeschädigten, 927 an Zahl, wurden eingeteilt in: Arbeitswillige, also eigentlich Arbeitslose, 209; Arbeits scheue, von denen angenommen wird, daß sie arbeiten könnten aber nicht arbeiten wollen, 92; vorübergehend Arbeitsunfähige 395 und dauernd Arbeitsunfähige 231. Wenn selbst die 209 arbeitswilligen Erwerbslosen nicht untergebracht werden konnten, woraus will man schließen, daß 92 arbeits scheue sind? Wenn gleich diese Be-

zeichnung nicht im polizeitechnischen Sinne zu verstehen ist nach dem was der Bericht darüber besagt, so ist doch fraglich, in welchem Sinne die einzelnen Ortsausschüsse bei ihrer Einordnung verfahren sind. Der Bericht zählt zu den Arbeits scheuen auch diejenigen Fälle, in denen der Kriegsbeschädigte eine Beamtenstellung oder einen Invalidenposten erstrebt. Und er gibt zu, daß durch das Hervortreten der Nervenkranken und Hirnverletzten unter den „Arbeits scheuen“ sich das Moment der Neigung zur traumatischen Neurose zeige, das unter Umständen als Krankheitsbild anzusprechen und mit dem Begriff „arbeits scheu“ nicht in jedem Falle gleichzustellen sei.

Unter den Beschädigten stehen 189 Nervenkrankte obenan, denen 187 Lungenkrankte folgen. Die durchschnittliche Erwerbsbeschränkung wurde bei den Nervenkranken auf 67,6 Proz., bei den Lungenkranken auf 59,6 Proz. bemessen und die entsprechenden Renten auf 49,40 Mk. bzw. 39,60 Mk. Die Zahl der Armbeschränkten war 113, die der Armamputierten 28, mit 58 bzw. 74,3 Proz. Erwerbsbeschränkung und 50,90 Mk. bzw. 75,30 Mk. Rente. Beinbeschädigte wurden 98 gezählt, mit 55 Proz. und 49,70 Mk., Beinamputierte 50, mit 86,8 Proz. und 78,80 Mk. Hirnverletzt sind 61, 74 Proz. mit 58,10 Mk., als geisteskrank in Anstalten untergebracht 53, bei 94,2 Proz. und 82,— Mk. Die Zahl der sonstigen innerlich Kranken betrug 82, die der sonstigen Beschädigten 50 und die Blinden, mit der höchsten durchschnittlichen Erwerbsbeschränkung von 99,4 Proz. und 108,90 Mk. Rente, 16.

Ledig waren 447, verheiratet 480. Die Familien der Verheirateten zählten 1989 Personen, ohne Eltern, Verwandte oder sonst innerhalb der Familien unterhaltenen Personen. Die Erwerbsbeschränkung der 927 Kriegsbeschädigten ist im Durchschnitt auf 66,3 Proz. festgesetzt, die Rente auf 53,30 Mk. monatlich, was bei den Verheirateten pro Kopf der Familie 12,80 Mk. im Monat ausmacht; bei den eigentlich Arbeitslosen 12,78 Mk., bei den „Arbeits scheuen“ 13,30 Mk., den vorübergehend Erwerbsunfähigen 14,40 Mk. und bei den dauernd Arbeitsunfähigen 15,70 Mk. Bedarf es bei dieser Durchschnittsverjüngung der erwerbslosen Kriegsbeschädigten noch eines Wortes der Begründung für die Notwendigkeit einer unverzüglichen Besserung?

Am ungünstigsten stehen die Lungenkranken und Nervenkranken: „verhältnismäßig hohe Prozentfäße der Erwerbsbeschränkung gehen mit niedrigen Rentenmätzen einher.“ Die Erwerbsbeschränkung der Nervenkranken steht in der Skala der dauernd Erwerbsunfähigen z. B. an dritter Stelle, ihr durchschnittlicher Rentenbetrag an achter Stelle. Das ist unseres Erachtens nicht etwa ein Grund, durch Streichung oder Kürzung der Verstümmelungszulage der äußerlich Beschädigten eine Gleichstellung herbeizuführen, als vielmehr ein Grund, auch die innerlichen Beschädigungen gehörig zu würdigen.

Ausbau der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Halle a. S.

Die gegenwärtige gemeinnützige Kriegsbeschädigtenfürsorge besitzt einen Mangel darin, daß sie sich im allgemeinen nur auf Berufsberatung, Berufsausbildung und Stellenvermittlung, in der Hauptsache also auf die Zurückführung der aus dem Heeresdienst Entlassenen in das bürgerliche Leben beschränkt, im übrigen aber diese ihrem Schicksal überläßt. Es sind deshalb schon vielseitig Wünsche erhoben worden, den Kriegsversehrten einen mög-

*) Die Kriegsbeschädigtenfürsorge in der Rheinprovinz, Nr. 23 und 26, 1917.

licht dauernden Stützpunkt für wirtschaftliche Hilfe mannigfachster Art zu schaffen.

Dieser Gedanke ist jetzt in Halle a. S. verwirklicht worden. Dem Ausschuss der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist eine neue Abteilung angegliedert worden, die diese Aufgaben erfüllen soll. Der neue Unterausschuss setzt sich zusammen aus einem Arzt, einem Rechtsanwalt, drei Vertretern des Gewerkschaftsartells und ebensovielen Vertretern der Unternehmer. Er soll folgende Gegenstände erledigen:

1. Unterstützung der Kriegsverletzten bei der Rentenbewerbung. Allen Rentenbewerbern soll es freistehen, sowohl bei der ersten Festsetzung der Rente als auch bei späteren Veränderungen (Nachprüfungen) derselben die Hilfe des Ausschusses anzurufen. Der Arzt (ein unabhängiger, in den Fragen besonders bewandertes Facharzt) untersucht den Kriegsbeschädigten und gibt ein Gutachten darüber ab, ob die im Rentenbescheid festgelegte Rente den wirklichen gesundheitlichen Nachteilen entspricht. Hält er die Rente als zu niedrig, so stellt er ein schriftliches Zeugnis aus und übergibt die Sache zur Einlegung des erforderlichen Rechtsmittels dem Justizrat. Sollten bei der Beurteilung des Rentenbescheids juristische Fragen im Vordergrund stehen (z. B., ob die Kriegszulage zu gewähren ist oder nicht), so nimmt die Prüfung zunächst der Jurist vor. Hält er den Kriegsbeschädigten als benachteiligt, so besorgt er den Einspruch selbständig. In allen den Fällen aber, in denen sowohl der Arzt als auch der Jurist zu einer Abweisung des Rentenbewerbers kommt, ist letzterer dem gesamten Unterausschuss vorzustellen, der eine kollegiale Beratung der Wünsche des Kriegsbeschädigten vornimmt und ihn, wenn angebracht, belehrt, daß die Weiterverfolgung dieser aussichtslos ist. Selbstverständlich hat dann, wenn diese Ueberprüfung der Ansprüche des Kriegsteilnehmers zu seinen Ungunsten ausfällt, dieser das Recht, seine Forderungen auf eigene Faust weiter zu verfolgen. — Der Kriegsverletzte kann sich auch an diesen Hilfsausschuss wenden, wenn er ein künstliches Glied haben will oder ein schon vorhandenes nicht mehr paßt oder der Vervollständigung oder Ergänzung bedarf. Der Arzt stellt dann das erforderliche Gutachten aus und der Jurist reicht den formgerechten Antrag ein. Der Vorteil der ganzen Einrichtung liegt insbesondere darin, daß ein erfahrener Facharzt bereit steht, die erforderlichen Gutachten auszustellen. Es ist bekannt, wie schwer es ist, einen Arzt zu finden, der sich solcher Aufgaben annimmt.

2. Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe. Hier will der Hilfsausschuss den Kriegsbeschädigten beraten bei der etwaigen Gründung einer selbständigen Existenz, insbesondere bei der Erwerbung von Grundstücken, Abschluß von Pacht- und Mietverträgen, Kapitalabfindung der Renten, Vermittlung von Darlehen von Kriegsbanken und Darlehnskassen usw. Für diese Angelegenheiten ist zunächst der Jurist zuständig; kann er den Kriegsbeschädigten nicht befriedigen, so legt er den Fall zur kollegialen Beratung vor.

3. Erledigung von Beschwerden. Der Hilfsausschuss soll hier a) eine „zweite Instanz“ für die Maßnahmen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, soweit diese in der Berufsberatung, Umbildung und Stellenvermittlung bestehen, sein. Wer glaubt, bei diesen Einrichtungen zu kurz gekommen zu sein, kann sich an diesen Ausschuss wenden. Auch damit wird eine Lücke ausgefüllt. Bekanntlich ist die ganze Kriegsbeschädigtenfürsorge noch nicht instanzmäßig organisiert; die Provinzial-Ausschüsse sind

noch keine Berufungsstelle für die örtlichen Ausschüsse. Weiter sollen bei dem Hilfsausschuss auch b) Beschwerden der Kriegsbeschädigten gegen Arbeitgeber angebracht werden können, z. B. wegen zu großer Ueberlastung mit zu schweren oder zu langandauernden Arbeiten, zu geringer Entlohnung usw. Der Ausschuss kann in diesen Fragen nur vermitteln, was seine Mitglieder aus dem Stande der Unternehmer besorgen sollen. Bei Erfolglosigkeit soll kollegiale Beratung stattfinden. Schließlich soll c) der Ausschuss auch eine Beschwerdestelle sein für Streitfälle der Kriegsbeschädigten untereinander oder mit anderen Arbeitern desselben Betriebes usw. Solche Vorfälle werden sich zwar selten zutragen, sie sind aber immerhin denkbar, insbesondere in Lohnangelegenheiten.

Die Tätigkeit des neuen Ausschusses ist eine zu kurze, um bereits ein Urteil über seine Wirksamkeit abzugeben. Es wird auch bei ihm viel darauf ankommen, welchen Einfluß die Arbeitervertreter ausüben in der Lage sein werden. F. Kl.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschafter im Großen Hauptquartier.

Genosse Legien veröffentlicht in der Arbeiterpresse folgenden Bericht:

In den letzten Wochen wurden von mehreren stellvertretenden Generalkommandos Verordnungen erlassen, die geeignet sind, die gewerkschaftliche Organisation einzuschränken und zum Teil völlig lahmzulegen. Diese Verordnungen gaben Veranlassung zu einer Eingabe an den Reichskanzler, zu Verhandlungen mit ihm und zu der Interpellation, die am 10. und 11. Oktober im Reichstage verhandelt worden ist.

Da seitens der Obersten Heeresleitung immer wieder darauf gedrängt worden ist, die Produktion für den Heeresbedarf in Deutschland zu erhöhen, während diese Verordnungen geeignet sind, die Produktivität einzuschränken, so hielten die Gewerkschaften es für zweckmäßig, ihre Bedenken gegen solche Maßnahmen der stellvertretenden Generalkommandos dem Großen Hauptquartier vorzulegen.

Nachdem Vertreter der Christlichen und Christ-Demokratischen Gewerkschaften zur Besprechung der gleichen Angelegenheit im Großen Hauptquartier empfangen worden sind, haben am 12. Oktober die beiden Vorsitzenden der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Legien und Bauer, gleichfalls die Beschwerden der Gewerkschaftsorganisationen im Großen Hauptquartier vorgetragen.

Nach einem kurzen Begrüßungsempfang durch den Generalfeldmarschall v. Hindenburg fand eine lange Verhandlung mit dem Generalquartiermeister Ludendorff statt. In dieser sind von den Gewerkschaftsvertretern in sachlicher Weise die Bedenken gegen die Verordnungen vorgetragen, und ist auf die Rückwirkungen, die sie auf die Arbeitsfreudigkeit der Arbeiterschaft ausüben müssen, aufmerksam gemacht worden. Auf die Bemerkung, daß diese Verordnungen auf die Einwirkung des Großen Hauptquartiers zurückzuführen seien, erklärte Exzellenz Ludendorff, daß dieses durchaus nicht der Fall sei. Im Gegenteil, das Große Hauptquartier anerkenne die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen und habe den Wunsch, daß deren Arbeit ungehindert fortgesetzt wird. Auf der anderen Seite aber müsse man auch von der Arbeiterschaft erwarten, daß sie die schwere Zeit, die Deutschland in seiner Verteidigung gegenwärtig durchzumachen

hat, zu würdigen verstehe und ihrerseits alles tue, um das, was das Meer braucht, mit Einfluß aller Kräfte herzustellen.

Die Verhandlungen dürften den Erfolg haben, daß eine baldige Abstellung der berechtigten Beschwerden der Arbeiterschaft herbeigeführt wird. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Arbeiterschaft auch dann, wenn sie Anlaß hat, durch Arbeitseinstellung den Widerstand und das unsoziale Verhalten der Unternehmer zu überwinden, keine unüberlegten Schritte tut, sondern zunächst die Mithilfe der Gewerkschaften und der durch das Hilfsdienstgesetz eingerichteten Institutionen in Anspruch nimmt. Jede Unterbrechung der Arbeitstätigkeit in der Rüstungsindustrie ist geeignet, die Widerstandskraft unserer an den Fronten stehenden Söhne und Brüder zu vermindern.

Gewerkschaftliches aus Rußland.

Die Schilderung der gewerkschaftlichen Tätigkeit in Rußland bietet zurzeit sehr große Schwierigkeiten, die darin liegen, daß die Grenze zwischen dem Gewerkschaftlichen und Politischen kaum erkennbar ist. Das ist ja auch erklärlich. Die allgemeine Lage der Arbeiterklasse Rußlands befand sich zur Zeit des Ausbruchs der Revolution in keinem Verhältnis zu der Höhe ihrer wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse, und das alles noch dazu im Rahmen eines wirtschaftlich und politisch zurückgebliebenen, durch den Krieg völlig zerrütteten Staatwesens. Es ist erklärlich, daß die Arbeiter, nachdem die Revolution dank ihrem tatkräftigen Eingreifen auf der ganzen Linie gesiegt hatte, auch mit der ganzen Kraft auf eine Besserung ihrer materiellen Lage drängen. Da jedoch der Krieg, die wirtschaftliche Zerrüttung, die Teuerung ihre Wirkung unablässig und mit gesteigerter Stärke weiter ausüben und dadurch die Lage immer verwickelter gestalten, so sind auch die wirtschaftlichen Kämpfe mit dem Unternehmertum stetig im Fluß. Die Forderungen der Arbeiter steigen. Die Erbitterung der Kämpfe erhöht sich. Die Verbitterung auf Seiten der Unternehmer gegen die Arbeiter hat währenddessen beinahe ihre Grenze erreicht. Es ist nur noch äußerlich der Kampf um Arbeitsbedingungen, im Grunde genommen ist es ein Kampf um Sein oder Nichtsein.

Auf dem ganzen Territorium des Staates, der nunmehr Republik Rußland heißt, spielen sich die gleichen Vorgänge ab. Die Lohn- und Streikbewegung kommt nicht ins Stocken. Diese Grundtatsache ist die maßgebende zur Beurteilung der uns interessierenden Zustände. Sie bewirkt im Zusammenhang mit anderen Faktoren, daß die organisatorische Gewerkschaftstätigkeit, der Ausbau, die Festigung und die Fundierung der Organisation, ins Hintertreffen geraten. Der nachhaltige Kampf läßt keine Zeit dazu. Dann darf auch der Umstand nicht vergessen werden: es fehlt an brauchbaren Kräften, die den neuen Aufgaben gewachsen wären. Es darf nicht übersehen werden, daß die sozialistische Demokratie plötzlich sich in die Lage versetzt sieht, wo sie nicht nur Ministerposten, sondern die übergroße Mehrzahl aller öffentlichen Ämter mit ihren Vertretern besetzen muß!

Das organisatorische Ergebnis der gewerkschaftlichen Tätigkeit ist mithin, wenn man nicht allein das zahlenmäßige Moment berücksichtigt, kein allzu gewichtiges. Beiträge werden entgegengenommen und die Mitgliederzahlen wachsen ununterbrochen an. Die Eintrittsbeiträge stehen in einem nicht ganz normalen Verhältnis zu den regelmäßigen Mit-

gliedsbeiträgen, was bedeutet, daß die Mitglieder es mit der Pünktlichkeit der Beitragszahlung nicht sehr genau nehmen. Immerhin breiten sich die Gewerkschaften sehr stark aus. Auf die justgehabte allgemeine Gewerkschaftskonferenz und die Vorbereitung eines Kongresses wurde bereits in diesen Spalten hingewiesen (Nr. 32 des Correspondenzblattes). Bezeichnend indessen für den Mangel der Organisations-einrichtungen ist der Umstand, daß, obwohl fast alle größeren Gewerkschaften Petersburgs zur Herausgabe eigener Organe gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit geschritten waren, sie nur je eine Nummer herausgebracht haben. Eine Ausnahme davon bilden die Buchdrucker, die bis Ende September sieben Nummern herausgegeben haben.

Die gewerkschaftlichen Organisationen, die an sich alle Vorbedingungen vorfinden, um eine großartige Entwicklung zu nehmen, haben mit manchen Faktoren zu rechnen, die in den Revolutionsereignissen entstanden, ihrerseits auf die Gewerkschaftsbewegung einwirken. Abgesehen von den oben ange deuteten habe ich hier Parallelorganisationen im Auge. Es ist nur zu natürlich, daß die Arbeiterdelegiertenräte, denen eine gewaltige Rolle im Prozesse der Revolution zufällt, geneigt sind, die Führung auch im wirtschaftlichen Kampfe beizubehalten. Auch die Arbeiter suchen oft die Autorität und den Einfluß ihres Rates in die Waagschale der Entscheidung zu werfen. Die Arbeiterdelegiertenräte der größeren Orte, wie die Petersburger, Moskauer u. a. sowie die Zentrale der Räte ganz Rußlands in Petersburg, haben ihre Einrichtungen vielseitig und weitverzweigt ausgebaut, darunter auch Abteilungen für die Führung des wirtschaftlichen Kampfes geschaffen.

Neben diesen allumfassenden Delegiertenräten hat die Entwicklung eine andere Art von Organisationen mit sich gebracht — das sind die Fabrik-ausschüsse. Als in den ersten Wochen der Revolution die Wogen der Bewegung stürmisch schlugen und die technische Organisation der Betriebe auf den Kopf zu stellen drohten, wurde von der provisorischen Regierung ein Gesetz herausgegeben, wonach in jedem Betrieb ein Ausschuß auf Grund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zu wählen ist. Daneben wurde auch in jedem Betrieb ein Einigungsamt mit einem Central-einigungsamt als Berufungsinstanz in jeder Stadt geschaffen. Die Kompetenz der Fabrik-ausschüsse geht sehr weit, aber die Hauptsache ist selbstverständlich nicht die formelle Zuständigkeit. Die tatsächlichen Rechte, die die Ausschüsse für sich in Anspruch nehmen, gehen noch weiter, so daß sogar das Arbeitsministerium, das ausschließlich aus Sozialisten besteht, kürzlich dagegen einzuschreiten versuchte. Die Fabrik-ausschüsse suchten gleich nach ihrem Entstehen Anschluß aneinander zu finden, sie halten von Zeit zu Zeit Konferenzen ab und haben sich eine ständige einheitliche Organisation gegeben, an deren Spitze sowohl in Petersburg, als auch in anderen Städten ein Centralrat der Fabrik-ausschüsse steht.

Die Arbeiterdelegiertenräte sind bestrebt, die Gewerkschaften allseitig zu fördern, die Fabrik-ausschüsse haben ihre besonderen Aufgaben und wollen ebenfalls die Arbeiter zur gewerkschaftlichen Organisation aufmuntern. Indessen das Bestehen so vieler Organisationen mit nahestehenden Zielen und Aufgaben, und zahlreicher besoldeten von der Bureaukratie absorbierten Kräften muß objektiv seinen Einfluß auf den Entwicklungsgang der eigentlichen

Der Vorstand des Bergarbeiterverbandes hat an den Reichsanzler, den Bundesrat und den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der die Abänderung der §§ 173, 180, 182, 185, 190, 193, 1257, 1522 und 1547 des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung beantragt wird. Ebenso wird die Streichung der §§ 191, 1321, 1322 und 1542 des gleichen Buches gefordert. Der Eingabe ist eine eingehende Begründung der Anträge beigegeben.

Der Buchdrucker-„Korrespondent“ wendet sich mit großer Schärfe gegen die Zerstörungsarbeit, die von den „Unabhängigen“ in der Leipziger Gewerkschaftsbewegung betrieben wird und die unter Führung eines Häufleins Metallarbeiter bereits zu einer Zerspaltung des Gewerkschaftsartikels geführt hat, indem sieben Organisationen (Asphalteure, Handlungsgehilfen, Kupferschmiede, Metallarbeiter, Schneider, Steinzecher und Tabakarbeiter) ihren Austritt aus dem Kartell angemeldet haben. Dem „Korrespondent“ ist rückhaltlos beizustimmen, wenn er schreibt:

„In den Leipziger Gewerkschaften wird und muß sich eine Mehrheit finden, die der aus rein politischen Motiven hergeleiteten Zerstörungsarbeit Einhalt gebietet. Das Unternehmertum wie alle arbeiterfeindlichen Kreise können aber schon jetzt triumphieren, daß es bereits soweit gekommen ist, denn in einer für die Arbeiterschaft denkbar günstigsten Situation deren Geschlossenheit aus purem Fanatismus untergehen zu sehen, das ist mehr als bares Geld für sie. Daß in Leipzig das Organisationsverhältnis der Metallarbeiter nicht über 26 Proz. hinausgeht, der Ueberrationalismus aber in hochgradige Selbstsucht bei einem wohl nicht kleineren Teil umgeschlagen ist, und die Arbeitsverhältnisse in der Leipziger Metallindustrie bis Ende April d. J. angesichts der sehr günstigen Zeitumstände als geradezu schlecht bezeichnet werden mußten, kann man mit Wahrscheinlichkeit als den Kurs betrachten, den die von den Volkszeitungsleuten „neuroorientierte“ Leipziger Gewerkschaftsbewegung einschlagen wird. Die anderen Organisationen (45) aber müssen in Wahrung ihrer Selbstständigkeit wie in Respektierung der Demokratie ihre Taktik weiter danach einrichten, wie ihre Verbandstage es beschließen. Wenn sie daher auf die Revolution der gekreuzten Arme und auf Putsche, von denen niemand wissen will, von wannen sie kommen, von denen man aber weiß, wohin sie führen, verzichten, so wird ihr Vormarsch auf anderen Wegen, wozu auch planvolle Streiks als unvermeidliches Mittel gehören, dennoch erfolgreicher und vor Rückschlägen gesicherter sein. Die Gewerkschaften dürfen sich nicht ebenfalls um Jahrzehnte zurückwerfen lassen, weil es in der politischen Arbeiterbewegung, zu der sich jeder stellen mag, wie er will, von Leuten, die nichts aus der Entwicklung gelernt haben, jetzt nach der Eßternacher Springprojektion geht.“

Der Vorstand des Verbandes der Bureauangestellten hat auf Anregung zahlreicher Ortsgruppen beschlossen, eine Erhöhung der bisherigen Feuerungszulagen überall zu fordern, um einen Ausgleich mit der Feuerung herbeizuführen. Auf der Grundlage der vom Reich und von Preußen von Beamten bewilligten Feuerungszulagen stellt der Vorstand folgende Mindestforderungen auf: 1. Für verheiratete Angestellte und Hilfskräfte: a) eine laufende monatliche Feuerungszulage von 70 Mk.; b) Beihilfen in Höhe von monatlich 10 Mk. für jedes Kind bis zu 16 Jahren. — 2. Für Ledige eine Feuerungszulage von monatlich 50 Mk. — 3. Für alle Beschäftigten eine einmalige Beihilfe in Höhe eines Monatsgehalts. — Je nach den örtlichen Verhältnissen

können für die zu gewährenden Zulagen noch entsprechend höhere Sätze in Betracht kommen.

Der Vorstand des Verbandes der Friseurgehilfen fordert die eingezogenen Verbandsmitglieder auf, ab 1. Oktober wieder Verbandsbeiträge zu leisten. Es ist ein Beitrag von 50 Pf. direkt an die Verbandskasse vorgeesehen, der dann beim späteren Unterstützungsbezug dem beitragsleistenden Mitgliede zugute kommt. Eingezogene Mitglieder, die nicht beruflich tätig sein können, oder solche, die Angehörige unterstützen müssen und daher solche Beiträge zahlen können, werden nach wie vor als Mitglieder geführt, deren Rechte und Pflichten ruhen; sie erhalten aber das Verbandsorgan weiter unentgeltlich zugesandt.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ruft die Mitglieder auf, durch freiwillige Sammlungen einen besonderen Fonds zum Wiederaufbau der Organisation zu schaffen. Wenige Verbände haben so viel unter dem Kriege zu leiden gehabt, wie diese Organisation, deren Mitglieder größtenteils im militärpflichtigen Alter sind und daher von den Einberufungen besonders zahlreich betroffen wurden. Der Verein wird daher nach Kriegsschluß eine harte Arbeit zu leisten haben, um den alten Stand wieder zu erreichen. Die jetzt beabsichtigte Schaffung eines Widerstandsfonds soll diesem Zweck dienen.

Der Verband der Tapezierer konnte am 1. Oktober sein zwanzigjähriges Jubiläum feiern. Das Verbandsorgan würdigt den Tag in einem Artikel, dem wir folgende Zeilen entnehmen:

„Wie sah es vor 20 Jahren aus im Vergleich mit dem vor Kriegsansbruch Erreichten! Wir hatten herrliche Erfolge errungen. Die Arbeitszeit war fast überall an allen Orten auf 8, 8½, 9 Stunden verkürzt und die Löhne, wenn auch nicht befriedigend, so doch einigermaßen erträglich gestaltet. Die Organisation stand achtungsgebietend und geachtet da, nach innen und außen.“

Wie wird sich nun die Zukunft für den Verband gestalten? Vor zirka 20 Jahren schuf der Drang nach Vereinheitlichung der Organisationsformen sich freie Bahn und brachte die Gründung des Verbandes zuwege. Heute sehen wir dagegen, daß sich allerhand Spaltplätze zu entwickeln trachten! Die politische Zerrissenheit im Parteikörper greift schon hier und da in die Gewerkschaften über und auch in unserem Verbands haben sich solche Spuren bereits gezeigt.

Trotzdem können wir Befürchtungen nach dieser Richtung keinen Raum gewähren. Wer die Entwicklung und die Kämpfe des Verbandes kennt, seine Erfolge und Leistungen und seine Bedeutung für den Aufstieg des ganzen Gewerbes, der wird Zerspaltungsabsichten niemals unterstützen. Jede Zerspaltung der Kräfte muß heute viel verhängnisvoller wirken, wo wir sehen, wie sich alles gegen die Arbeiter verbündet. Schon rüftet das Unternehmertum auf der ganzen Linie, um die Arbeiter mit möglichster Aussicht auf Erfolg in alter Abhängigkeit zu erhalten. Das Großkapital erweitert ebenfalls seine Machtsphäre, schließt sich immer mehr zu großen Konglomeraten zusammen. Da sollten die Arbeiter so töricht sein und sich zersplittern, statt sich ebenfalls fester aneinander anzuschließen?

So spurlos kann die Arbeit von Dezennien nicht geblieben sein, daß die Erfahrungen der Vergangenheit jetzt vollständig vergessen werden können. . . .“

Der Textilarbeiterverband hat im laufenden Jahre seine Mitgliederzahl um 13 436 erhöht; sie ist damit wieder auf über 70 000 zahlende Mitglieder angewachsen.

Gewerkschaftsbewegung nicht verfehlen, abgesehen davon, daß der letzteren dadurch wertvolle Kräfte entzogen werden. Damit soll aber in keiner Weise ein Urteil über die Zweckmäßigkeit usw. aller erwähnten Institutionen abgegeben werden.

Zwei Tendenzen, die sich im neuesten Stadium der gewerkschaftlichen Entwicklung herauskristallisieren, verdienen besondere Hervorhebung. Die erste dieser Tendenzen besteht in dem Bestreben zur Centralisation, die zweite äußert sich in dem Abschluß zahlreicher kollektiver Tarifverträge mit den Unternehmern. Die Centralisation vollzieht sich nach zwei Richtungen: einmal in Bezirksorganisationen und dann in einheitliche über das ganze Land ausgedehnte Verbände. Mehrere Berufe haben bereits Konferenzen abgehalten und sich bereits provisorisch organisiert bzw. Centralinstanzen geschaffen. Die Textilarbeiter haben bereits zwei große Bezirksorganisationen — des Centralgebiets und von Nord-Rußland — gebildet. Die Metallarbeiter und die Buchdrucker haben sogar Centralinstanzen ins Leben gerufen. Viele andere Organisationen befinden sich zurzeit auf demselben Wege. Die Post- und Telegraphen-Angestellten und Arbeiter haben einen 5 Wochen währenden Kongress in Moskau abgehalten und einen Verband gegründet. Desgleichen tagte der Eisenbahnerkongress in Moskau 40 Tage lang und legte die Grundlagen für eine allrussische Organisation. Wie die Vertreter zu den beiden letztgenannten Tagungen von sämtlichen Berufsangehörigen in allgemeinen Wahlen ernannt wurden, so kommt es auch, daß die Verbände nicht nach dem üblichen Organisationsmaßstab zu messen sind; es wird ohne weiteres angenommen, daß sie alle Berufsangehörigen umfassen.

Die ununterbrochenen Kämpfe haben dazu geführt, daß mit Hilfe und wirksamer Förderung des Arbeitsministeriums zum Abschluß von Tarifverträgen geschritten wurde. Derartige Kollektivvereinbarungen wurden abgeschlossen in Petersburg und Moskau für die gesamte Metallindustrie, in Petersburg für das Buchdruckgewerbe, für 200 000 Schiffer und Seeleute auf der Wolga und im Kaspijschen Meere, für Naphthaarbeiter im Kaukasus und dergleichen mehr. All die Berufe und Gegenden aufzuzählen, in denen die Tarifverträge neuerdings zum Abschluß gelangt sind, ist einfach unmöglich. Es will scheinen, daß es endlich auf diesem Wege gelingen wird, Ordnung in die Produktion zu bringen und dem Verzerrungsprozess in der Industrie Einhalt zu gebieten. Und diese Tendenz wird von den Arbeiterorganisationen unterstützt. So sehen wir, daß in den Tarifverträgen neben den Bestimmungen über die Löhne, Arbeitszeit usw. auch in vielen Fällen die Höhe der Leistung festgelegt wird, wie auch bestimmt wird, daß bei ungenügender Leistung die Entlassung gerechtfertigt ist. Einen besseren Beweis dafür, daß die gewerkschaftlichen Organisationen eine direkte Notwendigkeit für den Aufbau der zerstörten Produktivkräfte des Landes sind, kann es gar nicht geben.

Die sozialpolitische Gesetzgebung der Provisorischen Regierung ist mannigfaltig, doch wollen wir diese in einem anderen Zusammenhang behandeln. Für diesmal sei nur erwähnt, daß das Arbeitsministerium, das in dieser tiefbewegten Zeit eine außerordentlich angespannte Arbeit leistete, inzwischen eine festere Gestalt angenommen hat. Das in der Hitze der Arbeit geschaffene Provisorium wurde durch ein von der Regierung angenommenes Gesetz (veröffentlicht um den 20. September) abge-

löst. Die Centralverwaltung des Arbeitsministeriums besteht danach aus folgenden Departements: 1. für Gesetzesvorlagen, 2. für Sozialversicherung, 3. Arbeiterschutz, 4. Arbeitsmarkt, 5. Beziehungen zwischen der Arbeit und dem Kapital, 6. Statistik und 7. Kanzlei des Ministers verbunden mit einer juristischen Abteilung. Auch örtliche Organe wird das Ministerium haben und zwar in Gestalt der „Kommissariate der Arbeit“. Eine Anzahl provinzieller Arbeitskommissare wurde bereits ernannt.

Daß die russischen Gewerkschaften den besten internationalen Ueberlieferungen treu bleiben, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Das versteht sich von selbst. Auf der Gewerkschaftskonferenz im Juli („Correspondenzblatt“ Nr. 32) wurde die ins Leben gerufene Exekutive mit der Pflege internationaler Beziehungen besonders beauftragt mit dem Ziele der Wiederherstellung der Internationale. Da in dem Bericht über „Die Gewerkschaftskonferenz in Bern“ in dem „Correspondenzblatt“ Nr. 41 vom 13. Oktober nur von den französischen, italienischen und finnischen Gewerkschaften gesagt wird, daß sie ihre Uebereinstimmung mit der Abhaltung der Konferenz ausgesprochen hätten, so ist daraus zu entnehmen, daß der Konferenz die russische Kundgebung unbekannt geblieben ist. Daher sei es mir gestattet, hier den Wortlaut des Telegramms zu bringen, welches der Allrussische Centralrat der Gewerkschaften an die Berner Kommission abgeschickt hat (ich entnehme den Wortlaut dem Petersburger sozialdemokratischen Blatte „Nowaja Sibirij“ vom 26. September):

„Empfangen Ihre Einladung zur internationalen Gewerkschaftskonferenz. Entsendung von Delegierten infolge großer technischer Schwierigkeiten unmöglich. Der Allrussische Centralrat der Gewerkschaften, der 1 500 000 organisierte Arbeiter vertritt, begrüßt die Idee der Wiederherstellung der Einheit des internationalen Proletariats, die durch den imperialistischen Krieg zerstört wurde. Wir hoffen auf baldige Beendigung des Krieges und Aufblühen des proletarischen Kampfes gegen die Grundlagen der kapitalistischen Gesellschaft. Es lebe die Arbeiterinternationale, es lebe der Sozialismus!“

Es hat den Anschein, daß dieselbe freundliche Hand, die vor kurzem die Beförderung der Depesche des Arbeiterrates an den französischen Sozialistenkongress in Bordeaux verzögert hatte, auch die Uebermittlung des Telegramms der russischen Gewerkschaften verhindert hat.

A. Grigorjanz. <

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Am 1. Oktober konnte der Hauptkassierer des Bauarbeiterverbandes, Genosse Hermann Kober, auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste seiner Organisation zurückblicken. Auf dem ersten Verbandstag des Centralverbandes der Maurer wurde er am 19. August 1892 zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt. Dieses Amt behielt er bis 1897 bei, als er vom Verbandstag zum zweiten Kassierer bestellt wurde. Bei der Verschmelzung der Maurer- und Hilfsarbeiterverbände 1911 wurde Kober zum Hauptkassierer ausersehen. Kober hat mit großer Umsicht und Gewissenhaftigkeit seine Pflichten erfüllt und erfreut sich auch außerhalb des Kreises seiner engeren Verbandskollegen allgemeinerem Vertrauens.

und Arbeitsfreude dieser Arbeiter, ohne die eine intensive Produktion nun einmal nicht möglich ist. Wo vernünftige und sozial gesinnte Arbeitgeber in den Kriegsausschüssen sitzen, haben diese jene Auffassung akzeptiert und sie in vielen Fällen auch für die übrigen Arbeiter, die beileibe nicht auf Kosten gebettet sind, anzuwenden gesucht. Daß die obige Scharfmachereingabe den Kriegsausschuß für Groß-Berlin besonders herausgreift und denunziert, ist für die Vertreter der Berliner Industrie in jenem Kriegsausschuß nur ehrend, weil damit bewiesen wird, daß diese sich über den engherzigen Scharfmachergeist hinweggesetzt haben.

Wenn aber von den Löhnen der Arbeiter geredet wird, weshalb soll dann verschwiegen werden, daß sehr große Arbeitermassen selbst in den gewinnbringendsten Teilen der deutschen Kriegsindustrie über Wochenlöhne von 25 bis 40 Mk. nicht hinauskommen bei angestrengtester Arbeit. Bei solchen Löhnen kann von Ankauf der Lebensmittel zu Wucherpreisen im Schleichhandel keine Rede sein, durch welchen die „Beschaffung der Nahrungsmittel auf gefeßlichem Wege nur erschwert wird“. Dieser Vorwurf trifft vielmehr gerade die Kreise, die von der Scharfmachervereinigung vertreten werden und denen Kapitalbesitz und Kriegsgewinne die Sorgen über Nahrungsmittelbeschaffung selbst zu Wucherpreisen ersparen. Wir haben nicht das geringste gegen eine objektive Nachprüfung der Arbeiterlöhne einzuwenden, verlangen aber, daß dann auch die Kriegsgewinne der Unternehmer nachgeprüft und geregelt werden.

Inwieweit die heutigen Löhne nach dem Kriege aufrechterhalten werden können oder aufrechtzuerhalten sind, kann heute nicht diskutiert werden. Die Gewerkschaften geben sich keinen Illusionen hin; sie wissen, daß die Lohnfrage nach dem Kriege ein für sie sehr schwieriges Problem wird, das im wesentlichen vom Ausgange des Krieges abhängt. Ihre Haltung im Kriege ist nicht am wenigsten von dem Bestreben diktiert, einen solchen Ausgang des Krieges herbeizuführen, der auch den Interessen der Arbeiterklasse nach dem Kriege entspricht. Wenn die Scharfmachereingabe von schweren wirtschaftlichen Kämpfen spricht, die nach dem Kriege der Industrie angeblich bevorstehen, dann kann damit nichts anderes gemeint sein, als daß die Großindustriellen selbst solche herauszubeschwören gedenken. Für eine Industrie, die zur Verständigung mit den Gewerkschaften bereit wäre, läge kein Grund zu derartigen Prophezeiungen vor. Wer allerdings eine solche Verständigung prinzipiell ablehnt, wie die hinter der obigen Eingabe stehenden Herren, muß mit schweren wirtschaftlichen Kämpfen rechnen. Die Gewerkschaften sind demgegenüber, um mit Bethmann Hollweg zu reden, zum Frieden bereit, zum Kampfe entschlossen. Wollen die Großindustriellen den Frieden nicht, werden sie den Kampf haben. Aber sie sollten dann, auch wenn es schwer fällt, soviel Ehrlichkeit aufzubringen vermögen, die Diskussion der Schuldfrage zum mindesten bis zum Beginn der Feindseligkeiten zu vertagen und nicht den Behörden Absichten der Arbeiter vortauschen, die nicht bestehen. Wir betonen demgegenüber nochmals: Die Lohnfrage nach dem Kriege ist nicht abhängig von den Kriegslöhnen, sondern von den Verhältnissen, die auf den Krieg folgen werden. Ob die Lohnfrage dann zu wirtschaftlichen Kämpfen führen wird, ist wiederum in erster Linie von der Haltung der Unternehmerorganisationen abhängig. Nach der oben wiedergegebenen Leistung der Vereinigung Deutscher

Arbeitgeberverbände sind die Absichten dieser Unternehmerkreise allerdings deutlich erkennbar. Sie zeigen, daß für jene Herren die Profitinteressen gewisser Unternehmergruppen allen anderen Interessen vorangehen und daß sie für das Wohl und Wehe der Arbeiterklasse nur den Hohn der „Beruhigung“ übrig haben.

Gewerbegerichtliches.

Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

Der Ausschuß des Verbandes hielt am 22. September im Rathhaus zu Cassel eine Sitzung ab. Anwesend waren 18 Mitglieder. Die Tagesordnung war folgende: 1. Neuer Verlagsvertrag. 2. Prüfung des Archivs. 3. Satzungsentwurf. 4. Vom Hilfsdienstgesetz. 5. Gesetzesentwurf betr. Weisigerergänzung.

Zu 1 lag den Mitgliedern der neue bereits mit der Firma Heß-Stuttgart abgeschlossene Vertrag betr. die Verbandszeitschrift vor. Die Kriegswirkungen machen sich insofern bemerkbar, als die Einnahmen für den Verband eine Verringerung erfahren mußten infolge Berücksichtigung der erschweren und stark verteuerten Herstellung der Zeitung. In friedlichen Zeitaltern ist Aussicht auf einen angemessenen Ausgleich durch den Vertrag gegeben. Den Beziehern sollen höhere Aufwendungen nicht zugemutet werden, insbesondere bleibt es bei dem für die Weisiger ausschlaggebenden Bezugspreis von nur e i n e r M a r k. Der Vertrag fand allseitige Zustimmung. Zu Punkt 2 berichteten die Herren, denen die Prüfung oblag: im ganzen wurde Ordnung gefunden; gleichwohl erfolgten einige Vorschläge über die künftige Einrichtung, um diese einem größeren Kreise leichter zugänglich und besser benutzbar zu machen. Mit Rücksicht auf die Kriegslage wurde zurzeit von Änderungen abgesehen, solche jedoch, soweit sie wünschenswert und nutzbringend schienen, ruhigeren Zeiten vorbehalten. Dem Archivar, Herrn Dr. Baum, der seit vielen Jahren als Verwalter tätig ist, wurde Dank ausgesprochen für seine Einzelpersonen sowie Gerichten und anderen Stellen bei Benutzung des Archivs zuteil gewordene Hilfe.

Zu 3 legte Herr Dr. Kuland-Sträßburg die neue Satzung samt Begründung, eine sehr umfangreiche und gewissenhafte Arbeit, vor und gab dazu sachdienliche Erläuterungen. Wesentlich ist der Wunsch, für den Verband die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Deshalb war Erfordernis, dem Ganzen einen einwandfreien Rechtsboden zu geben, der bisher fehlte, aber auch dann wünschenswert ist, wenn die Rechtsfähigkeit nicht erlangt werden sollte. Die Satzung unterscheidet scharf zwischen Mitglieder- und Verbandsversammlungen und umgrenzt beider Befugnisse sehr genau, ähnliches geschieht bzgl. der Organe, als welche Vorstand und Ausschuß genannt werden. Die Beitragsleistung bleibt im wesentlichen wie bisher. Auch in den Beziehungen des Vereins zu den außerhalb stehenden Interessenten (vornehmlich den Weisigern) wird wesentliches nicht zu ändern beabsichtigt. Es ist in Aussicht genommen, die neue Satzung der alsbald nach Friedensschluß einzuberufenden Versammlung zur Verabschiedung vorzulegen. Dem Herrn Verfasser wurde lebhafter Dank ausgesprochen; die Veröffentlichung des Entwurfs, dem der Ausschuß nach Vornahme einiger Änderungen Zustimmung erteilen dürfte, soll vor der gedachten Versammlung erfolgen.

Zu 4 teilte der Vorsitzende mit, daß wegen der Dringlichkeit zur Abänderung des Hilfsdienstgesetzes eine Eingabe an die zuständigen Stellen gesandt wor-

Aus Unternehmerkreisen.

Eine Aktion der Scharfmacher.

Die „Vergarbeiter-Zeitung“ ist in der Lage, folgende Eingabe der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an den Präsidenten des Kriegsammtes zu veröffentlichen:

„Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.
Berlin, den 2. Juni 1917.

Betrifft Wirkungen
des Hilfsdienstgesetzes.

An Seine Excellenz Herrn Generalleutnant Gröner,
Berlin W.

In unserer Eingabe vom 23. März haben wir Eurer Excellenz über den außerordentlich starken Arbeitswechsel in den Rüstungsbetrieben während des Monats Februar berichtet, der wesentlich zurückzuführen ist auf den Einbruch, welchen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes auf die Arbeiter gemacht hat, daß eine „angemessene Besserung“ der Arbeitsbedingungen als wichtiger Grund zur Ablehnung sein soll. Unsere Erhebungen über den Stellenwechsel im Monat März haben ergeben, daß der Wechsel zwar zurückgegangen ist, übereinstimmende Meldungen der meisten befragten Betriebe besagen jedoch, daß eine Beruhigung der Arbeiterschaft und eine Stetigkeit der Betriebsführung keineswegs eingetreten ist. Dem Wechsel der Arbeitsstelle zieht die Arbeiterschaft nunmehr die Erreichung höherer Löhne an der alten Arbeitsstelle vor, und zwar stellen die Arbeiter einzeln, in den meisten Fällen jedoch kollektiv durch die Arbeiterausschüsse bzw. durch die Schlichtungsstellen des Hilfsdienstgesetzes immer erneut Forderungen nach Lohnerhöhungen. Die Arbeitgeber sind gegenüber solchen kollektiven Forderungen meistens machtlos, da sie bei Ablehnung der Forderungen die Gefahr des Stillstandes ihres Betriebes und damit das Aufhören der im Interesse der Verteidigung des Vaterlandes notwendigen Arbeiten vor sich sehen. Sie bewilligen deshalb zumeist die Lohnforderungen und fördern damit unwillkürlich weitere Wünsche. Wo sie sich ausnahmsweise ablehnend verhalten, ist häufig zu beobachten, daß die als Schlichtungsstellen angerufenen Kriegsausschüsse geneigt sind, die Forderungen der Arbeiter zu bewilligen, selbst dann, wenn wesentliche Erhöhungen der Löhne gefordert werden. Aus einem Bericht über eine Sitzung des Kriegsausschusses für Groß-Berlin geht hervor, daß sämtliche verhandelten Schlichtungsfälle kollektive Lohnforderungen von Betrieben gewesen sind. So sind in der genannten Sitzung Kommissionen von 190 bis 1900 Beschäftigten verschiedener Betriebe gewesen. In einem anderen Bericht wird gesagt, daß der Kriegsausschuß für Groß-Berlin eine weitere Erhöhung des Lohnes zugewilligt hat, obwohl die Arbeiter bereits jetzt einen Stundenlohn von 2,20 M. beziehen. Es ist obendrein irreführend, nur die Stundenlöhne in Betracht zu ziehen. Durch Ueberstunden, außerordentliche Zuschüsse, billige Abgabe von Lebensmitteln oder Speisung in Fabrikantinen gewähren die Werke ihren Arbeitern eine bei weitem höhere Löhnung, als die an und für sich schon hohen Stundenlöhne besagen. Die Löhne in der Rüstungsindustrie sind auf diese Weise, wie allgemein bekannt sein dürfte, auf eine ungesunde und unberechtigte Höhe gebracht worden. Diese Höhe der Löhne kann nicht durch die leider vorhandene Teuerung begründet werden, denn die Arbeiterschaft wird zum größten Teil bereits durch ihren Arbeitgeber billig versorgt, sie hat nicht die Möglichkeit, mehr Lebensmittel zu kaufen, als ihr durch Rationierung zugewiesen sind. Die auf-

geparten Bargeldmittel, für die es nichts zu kaufen gibt, sind nur geeignet, die Arbeiterschaft unzufrieden mit der amtlichen Lebensmittelverteilung zu machen. Dort aber, wo es gelingt, durch Schleichhandel zu Bucherpreisen Lebensmittel zu bekommen, wird die Beschaffung von Nahrungsmitteln auf gesetzlichem Wege nur erschwert. Daß die ungesunde Höhe der Löhne eine große Gefahr für unsere zukünftige Wirtschaft darstellt und alle Kreise unserer vaterländischen Produktion mit schwerer Sorge erfüllt, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Kein Unternehmer, insbesondere auch nicht die Riesenmasse der sogenannten Rüstungsindustrie, wird nach dem Aufhören der durch den Krieg selbst veranlaßten Heeresaufträge noch in der Lage sein, annähernd solche Löhne zu bezahlen. Die Arbeiter jedoch werden sich der Herabsetzung der gewährten Löhne zu widersetzen versuchen. Die Industrie, die für ihre Umschaltung zur Friedensarbeit und für den Wettbewerb auf dem Weltmarkt ruhiger und stetiger Verhältnisse bedarf, wird sich infolgedessen in gefährvoller Zeit vor schweren Kämpfen sehen. Schon jetzt hat die nicht unmittelbar für Heereszwecke arbeitende Industrie einen schweren Stand gegenüber der Rüstungsindustrie, namentlich durch die Veröffentlichung der Lohnverhandlungen in den Schlichtungsausschüssen wird die Arbeiterschaft zahlreicher Betriebe beunruhigt. Gestagt wird auch, daß zumal die staatlichen Betriebe leicht geneigt sind, selbst unberechtigte Forderungen der Arbeiterschaft zu bewilligen. Wir halten es für unsere Pflicht, Ev. Excellenz geneigte Aufmerksamkeit auf diese Vorgänge hinzuwenden und bitten Ev. Excellenz, anordnen zu wollen, daß die Mitteilungen von Löhnen in der Presse unterbleiben, ebenso wie im Bereiche verschiedener Armeekorps die Veröffentlichung von Lohnangeboten in Zeitungsanzeigen bereits verboten ist. Ferner bitten wir, Ev. Excellenz wollen namentlich die staatlichen Betriebe auf die große Gefahr allzuweiten Entgegenkommens gegenüber unberechtigten Lohnforderungen hinweisen.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände.

S. A.: Rötger, 2. Vorsitzender.“

Die vorstehende Eingabe spricht im Grunde genommen für sich selbst und ihre Kommentierung kann sich daher auf wenige Punkte beschränken. Niemand hat daran gezeifelt, daß die großindustriellen Scharfmacher Deutschlands auch im Kriege unbelehrbar bleiben würden, und daß sie ihre arbeitserfeindliche und im wahrsten Sinne des Wortes vaterlandslose Politik wieder aufnehmen würden, sobald sie die Zeit dazu für gekommen erachteten. Daß aber die Vertreter einer Ausbeuterklasse, die auf Kosten des Deutschen Reiches die fabelhaftesten Gewinne im Kriege einstreicht, das Kriegsamt gegen die Höhe der Arbeiterlöhne mobil zu machen suchen, und insbesondere das Entgegenkommen staatlicher Betriebe gegenüber der Arbeiterschaft verhindern möchten, das zeugt von einer Unverfrorenheit, wie wir sie zum mindesten nicht vor Beendigung des Krieges erwartet hätten. Die sogenannte „unberechtigte“ Lohnhöhe ist, wie leicht nachgewiesen werden kann, ein Märchen, das immer wieder kolportiert wird, um die unerhörten Kriegsgewinne der Großindustrie zu vertuschen. Daß der Mangel an tüchtigen Facharbeitern diesen Lohnsätze ermöglicht hat, wie sie vor dem Kriege nicht üblich waren, wird von niemand bestritten; aber die Militärbehörden haben vernünftigerweise die Auffassung vertreten, daß es weniger auf diese Lohnhöhe ankommt, als auf die Hebung der Arbeitsfähigkeit

den ist, in der besonders darauf Bedacht genommen wurde, den Gewerbegerichten als längst anerkannten Arbeitsgerichten mehr Beachtung und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen dergestalt, daß ihnen die zu ihrem Wirkungsbereich gehörigen Aufgaben auch zugewiesen werden sollen. Mit der Beiseitigung des Abfehrscheins erklärte der Ausschuß sein Einverständnis unter der Voraussetzung, daß die Arbeiterschaft geschützt werden müsse vor etwaigen Nachteilen der erlangten „Freiheit“!

Zu 5 berichtete der Unterzeichnete; der Ausschuß beschloß, eine Eingabe folgenden Inhalts an die gesetzgebenden Körperschaften: Der Ernennung von notwendigen Beisitzern sind Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Verbände von den vier Beisitzergruppen zugrunde zu legen. Die Besetzung des Gerichts mit vier Beisitzern soll die Regel sein, in Notfällen aber soll eine solche mit zwei Beisitzern genügen, um das Gericht arbeitsfähig zu erhalten. Der Vorsitzende soll aber gehalten sein, die Gründe für die mindere Besetzung jedesmal zu vermerken. Die Zwangsbestimmung, daß beim ersten Termin die Zuziehung von Beisitzern zu unterbleiben hat, lehnte der Ausschuß als zu weitgehend ab.

Dresden.

Paul Starke.

Literarisches.

Literatur für Feld und Lazarett.

Der Bücherbedarf für Feld und Lazarett hat eine nie vorhergesehene Höhe erreicht. Leider ist die Mehrzahl der von unseren Feldgrauen verschlungenen Bücher ziemlich minderwertige Unterhaltungslektüre, von denen einige während des Krieges aufgeblühte Massenliteraturfabriken den größten Anteil liefern. Bunte Umschläge decken einen recht dürftigen und zweifelhaften Inhalt, der nur auf Wohllosigkeit und geistige Abgestumpftheit rechnen kann. Um so mehr ist es unsere Pflicht, den Lesebedarf unserer Genossen im Waffenrock etwas zu sichten und Bücher in Empfehlung zu bringen, die des Lesens wert sind. Dazu gehören vor allem die Gyth'schen Schriften, von denen wir die folgenden drei besonders herausgreifen möchten.

Lehrjahre. Für die Fortbildungsschulen und die Oberklasse der Volksschulen im Einvernehmen mit den Jugendschriften-Prüfungsausschüssen Groß-Berlins und der Provinz Brandenburg. Herausgegeben von Oskar Hübner, Heidelberg 1910. C. Winters Universitätsbuchhandlung. 96 S. 60 Pf.

Geld und Erfahrung. Hamburg-Großvorstel. Verlag der Deutschen Dichter-Gedächtnisstiftung 1910. (Mit einem Bildnis Gyth's, einer Einleitung von Dr. R. Müller, Kastatt, und Bildern von Theodor Herrmann in Hamburg.) 178 S. 1 M.

Der blinde Passagier. Heft 10 der Volksbücher der Deutschen Dichter-Gedächtnisstiftung. Hamburg-Großvorstel. 68 S. 50 Pf.

Die vorliegenden drei Schriften von dem schwäbischen Ingenieur und Dichter sind nicht bloß Unterhaltungs-, sondern auch Lehrbücher im wahren Sinne des Wortes. Es sind kurzgefaßte Auszüge aus den Hauptwerken Gyth's: „Im Strom der Zeit“ und „Hinter Pflug und Schraubstock“; herausgegeben, um auch der Jugend diese ausgezeichneten Werke, die sonst sehr teuer sind, zugänglich zu machen. In der Einleitung der „Lehrjahre“ erzählt Max Gyth, „wie man vor einem halben Jahrhundert Ingenieur wurde.“ Die drei Hauptteile enthalten Briefe aus Frankreich, England, Afrika und Amerika, die uns seine Eindrücke und Erlebnisse in

jenen Ländern und Westteilen schildern. Gyth hatte den Auftrag einer englischen Firma, Dampfpflüge in Afrika und Amerika einzuführen und er schildert uns seine Erfahrungen in einer ganz originellen Weise; sein gesunder Sinn, sein natürlicher Humor, sein Lebensmut, der alle Gefahren und Hindernisse zu überwinden mußte, all dies macht das Büchlein auch für den jugendlichen Arbeiter sehr wertvoll. Die Urteile über Land und Leute, Sitten- und Gebräuche, vor allem aber über den Stand der Technik in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts sind, besonders da er im praktischen Leben stand, außerordentlich treffend und belehrend.

In „Geld und Erfahrung“ behandelt er etwas ausführlicher als in den Lehrjahren seine Erfahrungen in der Neuen Welt. Die geriebenen Yankee's prellten den biederen Deutschen um manchen Dollar, bis er den Auftrag seiner Firma erlebte und die Amerikaner der 60er Jahre von der Mühseligkeit der Dampfpflüge überzeugt hatte. Die Gegensätze der Nord- und Südstaatler nach der Negerbefreiung erfahren manch drastische Beleuchtung in diesem Büchlein. Der Humor kommt auch hier nicht zu kurz, wobei wir besonders auf das Elefantengewektrennen hinweisen möchten.

Die findigen amerikanischen Geschäftsleute, die in der Leitung der landwirtschaftlichen Gesellschaft von New-Orleans vertreten waren, rieten Gyth, ein großes Schaufpflügen mit seinen Maschinen zu arrangieren, wobei diese als „Dampfelefanten“ in den Zeitungen und Plakaten bezeichnet wurden. Echt amerikanische Reklamekunst. Kurzum, wer etwas lernen und sich dabei gut unterhalten will, der lese die Schriften selbst, er wird sie mit großer Befriedigung aus der Hand legen.

In: Der blinde Passagier endlich schildert uns Gyth seinen Aufenthalt in Antwerpen, von wo er seine Reise nach England antrat, die er ohne ein Billett beendete. Wie er die Seekrankheit überwand, dann in England ankam und sich alle Mühe gab, nachträglich seine Ueberfahrt zu bezahlen, den köstlichen Dialog, den er bei dieser Gelegenheit mit einem englischen Kassenbeamten der Schiffahrtsgesellschaft hatte, das muß man lesen bzw. gelesen haben, um einen Begriff von Gyth's Humor und seiner Erzählungskunst zu bekommen, von der der Herausgeber treffend sagt:

Der alte Vorzug, den Poeten und Schriftsteller, die aus einem bewegten und besonderen Leben schöpfen, vor literarischen Talenten voraus haben, die ihre Bücher aus und zwischen Büchern schufen . . . hat sich einer so ursprünglichen und eigentümlichen Erscheinung wie die des Ingenieurs und Dichters Max Gyth gegenüber neu und entscheidend bewährt.“ Da die vorliegenden Bücher voll gesunder Lebenskraft und Lebensfreude sind, wünschen auch wir ihnen weiteste Verbreitung.

Neuerschienene Bücher und Schriften.

Volkswirtschaftliche Literatur.

Dr. Th. Christen. Währung, Zins und Lohn. Sonderabdruck aus „Annalen des Deutschen Reichs“. F. Schweizers Verlag, München.

M. Nied. Gegenwart und Zukunft der Elektrizitätswirtschaft in Deutschland und Oesterreich. 80 S. 3 M. Urban u. Schwarzenberg, Berlin u. Wien.

Prof. W. Stern. Physische Verursachung. Zeitgedanken über ihre Berücksichtigung und Feststellung in Wirtschaftsleben und Schule. Sonderabdruck aus der „Pädagog. Reform“, Hamburg.